## 2020

SONDERKORRESPONDENZBLATT

#### **GESCHLECHTERSENSIBLE KINDER- UND JUGENDHILFE**

30 JAHRE ANWALTSCHAFT

30 JAHRE EXPERTINNEN

30 JAHRE UNTERSTÜTZERINNEN







Da sein, Leben helfen

SkF

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

#### Impressum

Herausgeber Sozialdienst katholischer

Frauen Gesamtverein e.V. Agnes-Neuhaus-Str. 5 44135 Dortmund Tel. 0231 557026-0 Fax 0231 557026-60 info@skf-zentrale.de www.skf-zentrale.de

Verantwortlich i. S. d. P. Renate Jachmann-Willmer

Redaktion Dr. Heike Berger

Sabine Denninghoff

Foto © Renate Jachmann-Willmer

Design/Druck Thiekötter Druck GmbH & Co. KG, Münster

www.thiekoetter-druck.de

Auflage 700 Stück

#### Inhalt

Vorwort	4
Laudatio	6
Laudatio der Bundesvorsitzenden Hildegard Eckert	
Interview	10
Interview mit Petra Winkelmann und Jacqueline Kauermann-Walter	
Fachbeiträge	
Verlässliche pädagogische Beziehungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe Prof. Dr. Claudia Buschhorn	20
Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe - Verantwortungsfragen in institutionellen und privaten Bereichen Prof. Dr. Nadia Kutscher	29
Positionierung Inklusion	35
Grußworte von Kooperationspartner_innen	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten eine Sonderausgabe unseres Korrespondenzblattes in der Hand. Aus einem besonderen Grund: Wir verabschieden uns von zwei geschätzten Kolleginnen.

Petra Winkelmann und Jacqueline Kauermann-Walter haben rund drei Jahrzehnte lang die fachliche Entwicklung des SkF in besonderer Weise geprägt. Was den beiden Kolleginnen durch ihr Wirken gelungen ist, wird in der Laudatio deutlich, die Sie nachlesen können. Und in einem "letzten Gespräch" haben sich die beiden darüber ausgetauscht, was ihnen besonders wichtig war und woran sie sich gerne erinnern.

Wie geschätzt und anerkannt Petra Winkelmann und Jacqueline Kauermann-Walter in ihrer Fachlichkeit und auch jeweiligen Persönlichkeit weit über den SkF hinaus waren, zeigen die wertschätzenden und persönlichen Grußworte unserer Kooperationspartner\_innen.

Unsere Gesellschaft hat sich in den vergangenen 30 Jahren enorm verändert. So verweisen die Stichworte Globalisierung, Digitalisierung und Individualisierung auf grundlegende Entwicklungen, die auch die Arbeit des SkF und seiner 138 Ortsvereine beeinflusst haben und uns weiter beschäftigen werden. Nicht verändert haben sich hingegen die Grundlagen unseres Handelns und die Werte, für die wir stehen:

Unser Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit...

... gilt auch und gerade in der Kinder- und Jugendhilfe. Noch immer beobachten wir, dass es häufig einen Unterschied zum Nachteil von Mädchen und jungen Frauen gibt. Jugendhilfe ist nach wie vor überwiegend Jungenhilfe.

... ist auch ein Einsatz für alleinerziehende Frauen. Auch wenn deren Situation inzwischen in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen wird, ist diese Gruppe nach wie vor deutlich stärker von Armut betroffen als andere. Dazu gehören die Schwierigkeiten bezahlbaren Wohnraum oder eine flexible Kinderbetreuung zu finden und in typischen Frauenberufen angemessen bezahlt zu werden.

Unser Eintreten für verlässliche Beziehungen...

... als entscheidende Grundlage für gelingendes Aufwachsen und gelingendes Leben. Wie wichtig verlässliche und stabile Beziehungen

sind, ist vielfach durch wissenschaftliche Arbeiten belegt. Die Situation der sogenannten "Careleaver" zeigt sehr anschaulich, welche Auswirkungen häufige Beziehungswechsel in der Zuständigkeit von Jugendhilfeangeboten haben.

Unser Mittelpunkt ist das Wohl des Kindes...

... daher treten wir gegen Zuschreibungen, emotional geprägte Debatten und Dogmen an, die sich rund um die Themen Pflegekinder, Adoption, Vormundschaft und veränderte Elternschaft entwickelt haben. Bei den komplexen und in Teilen diffizilen Fragestellungen, die sich auch in den Gesetzgebungsverfahren zeigen, gibt es für uns eine klare Orientierung: das Wohl des Kindes.

Für den SkF Gesamtverein sind die Arbeit vor Ort, das Engagement unserer Mitglieder und unserer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\_innen die entscheidende Grundlage für unsere praxisorientierten Fachkenntnisse. Unsere Stellungnahmen und Konzepte leben vom reichen Erfahrungsschatz der Ortsvereine und den grundlegenden Erkenntnissen aus der Praxis. Das ist die Basis unserer Expertise.

Sei es das Monitoring sozialer Themen, das sozialpolitische Lobbying oder das Angebot guter Qualifizierungs- und Fortbildungsinhalte: alles hängt maßgeblich von der fachlichen und kommunikativen Kompetenz unserer Fachreferentinnen ab.

Wir sind sehr dankbar, dass wir mit Frau Winkelmann und Frau Kauermann-Walter zwei herausragende Fach- und SkF-Frauen hatten und wir sind glücklich, dass sich immer wieder Frauen finden, die mit Leidenschaft ihre Kompetenz in den Dienst unseres Verbandes stellen.

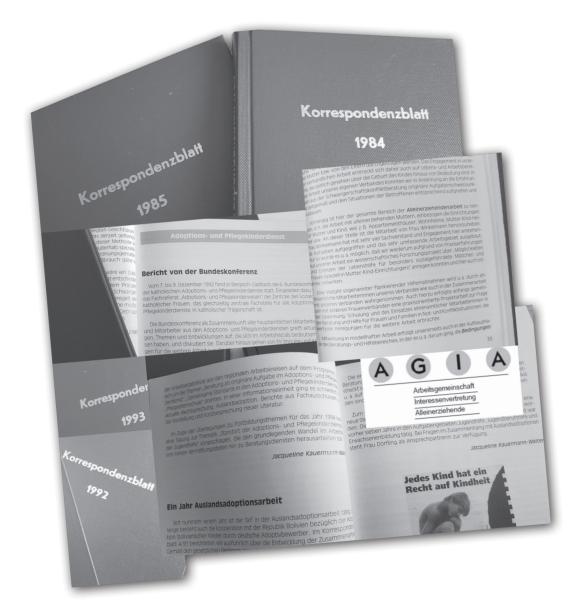
Mit dem Dank an Sie alle für Ihr außerordentliches Engagement in 2020 mit den vielfältigen coronabedingten Herausforderungen und der Zusage, dass wir in unserem Eigen-Sinn auch das neue Jahr 2021 gemeinsam angehen

grüßen herzlich

Hildegard Eckert Bundesvorsitzende

Renate Jachmann-Willmer Bundesgeschäftsführerin

#### Die ersten Fundstellen im Korrespondenzblatt des SkF



Laudatio

# Verleihung der Silbernen Ehrennadel anlässlich der Verabschiedung aus dem Dienst in den Ruhestand / bzw. die Freistellungsphase der Altersteilzeit an

Jacqueline Kauermann-Walter und Petra Winkelmann per Video, Donnerstag, 25. Juni 2020

Sehr geehrte, liebe Frau Kauermann-Walter, sehr geehrte, liebe Frau Winkelmann.

einmal SkF - immer SkF ....

Eine so lange Dienstzugehörigkeit ist im SkF nicht selten. Aber sie ist für uns dennoch immer etwas Besonderes. Daher möchte ich Ihnen beiden als Bundesvorsitzende persönlich und Dank im Namen des gesamten Verbandes aussprechen. Sie beide haben Ihr ieweiliges Arbeitsfeld, aber auch ieweils die Struktur des SkF und sein Netzwerk in die Verbandslandschaft, in die Kooperationen, in die Ministerien, in die Fachwelt hinein aufgebaut. Gemeinsam haben Sie den SkF Bundesverband und seine Zentrale im Besonderen durch viele Höhen und Tiefen intensiv geprägt und begleitet. Auch wenn sich so viele Jahre nicht im Detail würdigen lassen, so ist uns allen Ihre Mitgestaltungskraft am "Gesamt-Kunstwerk" des SkF sehr bewusst.

#### Liebe Frau Kauermann-Walter,

Sie haben am 1. April 1992 als Fachreferentin in Vollzeit für "Adoptions- und Pflegekinderdienste" den Dienst bei uns begonnen. Der 1. April – kein Aprilscherz: Aber die Wechselhaftigkeit, die Vielfalt, die beständige Unbeständigkeit als Leitmotiv über die ganzen Jahre – das trifft absolut zu. Bis zum 30. April 2020 haben Sie Ihren Dienst ausgeübt. Seit dem 1. Juli 2019 haben Sie Ihre Stundenzahl auf 19,25 Std. reduziert zur Einarbeitung Ihrer Nachfolgerin Frau Dr. Berger und sicherlich auch, um den Übergang für sich etwas sanfter zu gestalten. Ihre Überlegungen, was die Übergabe betrifft,

sind voll aufgegangen und dafür sind wir Ihnen sehr dankbar!

Was ein "Ausschleichen" betrifft, hat die Gesetzgebung Ihnen da doch gehörig einen Strich durchgemacht und Sie haben sich bis zur letzten Sekunde hoch einfordern lassen und eingebracht. Ihr Aufgabenbereich umfasste im ersten Jahr ..nur" die Fachgebiete Adoption, Auslandsadoption, Pflegekinderwesen und Tagespflege für Kinder, Aufgrund eines innerverbandlichen Neuorganisationsprozesses waren Sie seit 1994 für das neu geschaffene Fachgebiet Kinder- und Jugendhilfe zuständig. insbesondere für die Bereiche erzieherische Hilfen, Adoption, Pfleaekinderhilfe, Vormundschaft/Pflegschaft/Verfahrensbeistandschaft für Minderjährige, Kindertagesbetreuung sowie Jugendsozialarbeit.

Dazu gehört auch - das will ich nicht unerwähnt lassen -

- die Verantwortung für die Auslandsadoption mit ihren vielen Spezifika und zwiespältigen Aspekten.
- die Beratung von erwachsenen Adoptierten und Herkunftseltern, die bzw. deren Kinder bis 1976 von der Bundeszentrale des Sozialdienstes katholischer Frauen vermittelt worden sind. Auch daher rührt Ihre ganz besondere Expertise zum Thema "Wurzelsuche", die ja beispielsweise in den Debatten um die vertrauliche Geburt besonders hilfreich war.

- die fachliche und fachpolitische Vertretung der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft im Rahmen der zentralen Fachstelle, der ältesten, die der Deutsche Caritasverband dem Sozialdienst katholischer Frauen übertragen hat.
- die Kooperation mit anderen Verbänden und Institutionen, insbesondere mit dem Deutschen Caritasverband, dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe, dem AFET Bundesverband für Erziehungshilfe, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. In dem Zusammenhang auch der große Erfolg der Vereinsgründung des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft im letzten Jahr.

#### Liebe Frau Winkelmann,

Sie sind ja noch einige Wochen voll im "Geschäft" und werden ab dem 1. Juli erst die Möglichkeit haben, Ihr Arbeitsfeld an Ihre Nachfolgerin zu übergeben. Noch viel stärker als bei Frau Kauermann-Walter hat die Pandemie Ihre Pläne durchkreuzt. Alle gute Planung von Begegnungen mit Mitstreiter\_innen, von letzten guten Fortbildungen und Fachtagungen wurde unmöglich gemacht. Ich freue mich aber, dass ich heute die Gelegenheit habe, Ihnen ganz persönlich auch einige Worte sagen zu können.

Sie kamen am 1. September 1984 zum SkF und waren bis zum 31. März 2010 in Vollzeit für uns tätig und sind seitdem in Teilzeit (34 Wochenstunden). Am 1. September werden Sie die passive Phase der Altersteilzeit beginnen und am 31.05.2022 erst formal voll in den Ruhestand wechseln.

Zunächst waren Sie Referentin für den Aufgabenbereich "Frauen und Familien in Not- und Konfliktsituationen". Einen ersten wichtigen Akzent haben Sie bereits am 15. Dezember 1986 mit der Gründung der AGIA gesetzt. Heute ist es etwas in Vergessenheit geraten, welche verbandliche Leistung der Zusammenschluss war. Die fachliche Expertise und Entschlossenheit hat der AGIA eine große fachpolitische Strahlkraft verliehen. Sie haben einen wichtigen Beitrag dafür geleistet, dass es heute sozialpolitisches Allgemeingut ist, dass

insbesondere die Frauen erhebliche strukturelle und wirtschaftliche Nachteile haben, die alleinerziehend sind und vor allem die alleinige wirtschaftliche Sorge für ihre Familie mit einem Elternteil tragen. Vor allem aber haben Sie mit bewirkt, dass aus einer gewissen Verachtunggerade auch im katholischen Milieu - Respekt und Wertschätzung erwachsen sind.

Sie stehen mit Ihrem Arbeitsfeld auch für die dem SkF typische Komplexität, denn Sie verantworten sehr verschiedene Themen, die ich wahrscheinlich gar nicht alle benennen kann:

- Wohnformen für Mutter-/ Vater-/Kind. Für alle Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft sind Sie die "Zentrale Fachstelle" des Deutschen Caritasverbandes. Dazu gehören auch der Aufbau und die Weiterentwicklung von Statistik und Evaluation.
- Arbeit mit Alleinerziehenden, Trennungs- und Scheidungsberatung, Beratung und Gruppenarbeit mit Alleinerziehenden, Begleiteter Umgang, Mediation u. a. Diesen Bereich haben Sie, liebe Frau Winkelmann, konzeptionell entwickelt, aufgebaut, im Verband etabliert.
- Familienpolitik. In diesem Themenfeld entwickeln Sie verbandliche Positionierungen und vertreten den SkF in verschiedenen Gremien, wie beispielsweise beim Runden Tisch Familie der Bischofskonferenz.

#### Liebe Frau Kauermann-Walter, liebe Frau Winkelmann:

Sie beide waren (bzw. sind noch) verantwortlich für die fachliche Grundsatzarbeit wie die Erstellung und Fortschreibung von Konzepten und Arbeitshilfen. Besonders lag/liegen Ihnen die konzeptionelle Entwicklung, Planung und Leitung fachbezogener Fortbildungen für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die fachliche Information, Beratung und Unterstützung der Ortsvereine, Dienste und Einrichtungen in Ihren ieweiligen Arbeitsfeldern sehr am Herzen. Sie haben beide Fort- und Ausbildungen entwickelt, die das Profil des SkF - zeitweise als "Fortbildungsakademie" – sehr stark geprägt und renommiert haben. Beispielhaft nenne ich die bis heute legendäre Fortbildungsreihe von

Ihnen, liebe Frau Kauermann-Walter: "Betriebswirtschaft für Jugendhilfefachkräfte". Daraus ist nicht nur ein Netzwerk heutiger Geschäftsführungen entstanden. Herr Kaspers, den Sie für diese Ausbildung gewonnen haben, hat ja beispielsweise unsere eigene Jugendhilfeeinrichtung Haus Conradshöhe in der sehr schwierigen Situation im letzten Jahr sehr gut begleitet.

Frau Winkelmann, Sie haben die längerfristige Fortbildung "Entwicklungspsychologische Beratung" (EPB) konzipiert. Dies ist ein videogestütztes, niedrigschwelliges Beratungsangebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Und Sie haben die kompakte berufsbegleitende Weiterbildung zur systemisch-integrativen Beratung gemeinsam mit der Katholischen Hochschule Mainz aufgebaut.

Sie beide haben in Ihren Arbeitsfeldern auch immer wieder zeitgemäße neue Akzente den Erfordernissen der Praxis entsprechend entwickelt und aufgebaut sowie wichtige und spannende Praxisforschung auf den Weg gebracht. Maßgeblich haben Sie das besondere Merkmal der Bundesgeschäftsstelle geprägt, aus der Praxis heraus für die Praxis tätig zu sein!

Sie haben diese Expertise auch in die fachpolitische Arbeit eingebracht. Die Stellungnahmen und Ihre Mitwirkung an Gesetzgebungen sind für mich nicht schätzbar aber doch von unschätzbarem Wert. Und so werden nicht nur die Gesetzesänderungen im Adoptionsrecht und im SGB VIII von Ihnen mitgeprägt sein! Sie beide sind sicher Meisterinnen in der Entwicklung von Positionierungen und Interessenausgleich, um zu Ergebnissen zu kommen.

Zu Ihrem Tätigkeitsspektrum gehörten die Antragstellungen, ungezählte Verwendungsnachweise und immer wieder neuen Ideen zur Finanzierung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung von fachspezifischem Öffentlichkeitsmaterial. Die Beratung der Geschäftsleitung, genauso wie die Beratung des Bundesvorstandes, sollen nicht vergessen werden, ebenso wenig wie insgesamt Ihr verbandliches Mitdenken und Mitwirken über das Fachgebiet hinaus in der Sorge für eine gute Weiterentwicklung unseres von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Engagement getragenen immer noch aus Überzeugung katholischen Frauenverbandes. So haben Sie so manchen Umstrukturierungsprozess und Entwicklungsprozess mitgestaltet, manchmal auch sicherlich mit-erlitten.

Sie beide, liebe Frau Kauermann-Walter, liebe Frau Winkelmann, haben dem SkF die Treue gehalten, auch durch schwierige Zeiten hindurch. Sie haben in höchster Eigenständigkeit und Zuverlässigkeit Ihre Aufgaben beharrlich verfolgt und waren im Interesse der Mädchen, der Jugendlichen, der Frauen, der Familien, unseres gesamten Klientels, der Kolleg\_innen in den Diensten und Einrichtungen vor Ort immer zur Stelle, auch wenn es notwendig wurde, ganz kurzfristig zu reagieren.

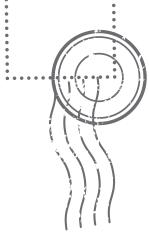
Lao Tse wird mit dem Ausspruch zitiert: "Alles Flexible und Fließende neigt zu Wachstum, alles Erstarrte und Blockierte verkümmert und stirbt". Ich möchte ergänzen: Und gerade das Chaos bringt Leben hervor. Sie haben über viele Jahre und Jahrzehnte das Fachliche und Verbandliche im Wachstum begleitet und gefördert.

In Würdigung Ihrer großen Verdienste für den Gesamtverein, verleiht Ihnen der Sozialdienst katholischer Frauen mit großer Freude die Silberne Ehrennadel. Sie ist ein Zeichen unserer Anerkennung, unseres Respekts und unseres Dankes für Ihr berufliches Lebenswerk.

Jetzt wünschen wir Ihnen, dass Sie einen glücklichen neuen Lebensabschnitt mit derselben Lebendigkeit gestalten und genießen können. Dazu wünschen wir Ihnen alles Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Hildegard Eckert

Bundesvorsitzende



Jnser gemeinsames "Herzstück" (neben vielen anderen Projekten) war die

eine stabile Basis, um vielfältig und Rollen und Organisationen zusammendie Bedeutung der Beziehung und und ich für die Katholische Hochschule Mainz. Rollenklarheit und Perspektivwechsel und vieles mehr haben uns für Supervision (FIS) kennengelernt. Die gemeinsamen intensiven Lerner-fahrungen und supervisorische Werte wie die Bedeutung der Beziehung und september einer eine Bedeutung der Beziehung und september eine Bedeutung der Beziehung der Beziehung und september eine Bedeutung der Beziehung und september eine Bedeutung der Beziehung der Bedeutung der Beziehung de gewinnbringend in unseren jeweiligen verbunden. Von Anfang an hatten wir Du für den zuarbeiten -

Sie ist vorrangig konzipiert Beratung".

schulenübergreifend, wissenschaft-

Freude

25 Jahre mit

und haben eine Weiterbildung mit einer konsequenten Ressourcenorientierung entwickelt, die uns einig: sie sollte schulenübergı berücksichtigen. Wir haben über für berufserfahrene Sozialpädagog\_innen und Sozialarbeiter\_innen und wir waren lich fundiert und praxisnah ausgerichtet sein und die Spezifika der Sozialen Arbeit und Engagement zusammengearbeitet und haben eine Weiterbildung mit ei immer sehr nachgefragt ist und die die Teilnehmenden sehr gut bewerteten. Weiterbildung "Systemisch-integrative für berufserfahrene Sozialpädagog\_inn

war Dein stetes Engagement, die konkrete Praxis in ihrer Komplexität und mit ihren Sehr bedeutsam, und für die Weiterbildung essentiell, war Dein stetes Engagement, die konkrete Prax Bestriktionen in den Blick zu nehmen und Deine schier unerschöpflichen Kenntnisse der Arbeitsfelder. Restriktionen in den Blick zu nehmen und

Wir hörten immer wieder Rückmeldungen wie gut wir kooperieren. Diese Außensicht entspricht auch meiner Wahrnehmung. Es war und ist einfach eine große Freude mit Dir zusammenzuarbeiten: hohe Fach- und Feldkompetenz, klug, reflektiert, verlässlich, loyal, flexibel und belastbar. Auch in schwierigen Situationen hast Du den Humor behalten. Kurzum eine Kollegin, die das Prädikat "sehr wertvoll" uneingeschränkt verdient.

Bei der Beschreibung Deiner Kompetenzen ist mir noch mehr lobenswertes eingefallen, aber die Bescheidenheit ist eine weitere Dich charakterisierende Eigenschaft. Und ich höre Dich beim Schreiben schmunzelnd zu mir sagend: "Jetzt ist mal gut".

Aber gut ist es erst, liebe Petra, wenn ich meinen Dank für diese gelungene und bereichernde Zusammenarbeit und für die herzliche kollegiale und freundschaftliche Verbundenheit, die in all den Jahren gewachsen ist, ausgedrückt habe.

Alles Gute, liebe Petra – und wunderbarerweise geht es ja beruflich und privat vielfältig weiter.

# Herelich Hanne Kohl

Hanne Kohl war bis zum Sommersemester 2019 Professorin für Erwachsenenbildung an der Katholischen Hochschule Mainz und leitete dort das Institut für Fort-und Weiterbildung

Interview

## Interview mit Petra Winkelmann und Jacqueline Kauermann-Walter

Mit welchen Gedanken, Vorstellungen, Bildern und Plänen sind Sie zum SkF gekommen?

Petra Winkelmann (P.W.).: Ich studierte 1983 noch an der Universität Hannover Diplom Pädagogik als mir die Stelle als Referentin für die Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MVKE) in katholischer Trägerschaft beim SkF angeboten wurde. Mich interessierten sofort die Aufgabenschwerpunkte Fortbildung und Fachberatung, weil ich als Sozialpädagogin schon über Erfahrungen in der Familien- und Erwachsenenbildung verfügte, auf die ich gut aufbauen konnte.

Das Arbeitsfeld Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen war mir noch fremd und ich nutzte deshalb die weitere Studienzeit zur Einarbeitung und verfasste meine Diplomarbeit unter dem Thema "Alleinerziehende Mütter in stationären Einrichtungen - Pädagogische Konzepte und ihre Verwirklichung unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikation zwischen Personal, Müttern und Kindern."

Die ambulanten Angebote für Alleinerziehende und entsprechende Fortbildungen für die SkF Mitarbeiter\_innen zu entwickeln fiel mir leicht, da ich über Erfahrungen in der Einzelberatung und Gruppenarbeit mit dieser Zielgruppe verfügte.

Reizvoll fand ich auch den Gedanken an eine Tätigkeit auf Bundesebene und die damit verbundenen Dienstreisen - eine regelmäßige Arbeitszeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr strebte ich nie an, Flexibilität und Abwechslung waren mir angenehm.

Jacqueline Kauermann-Walter (J. K.-W.): Nach Abschluss meines naturwissenschaftlichen Studiums bin ich als "Spät-Berufene" zur Pädagogik und Sozialarbeit gekommen. Im Anschluss an das Diplom-Pädagogikstudium habe ich mich einige Jahre in diversen wissen-

schaftlichen Projekten an der Uni Dortmund mit bildungssoziologischen und Geschlechterfragen befasst. Irgendwann war in mir der Wunsch gereift, mich intensiver und kontinuierlicher mit einem Themenbereich zu befassen und nicht immer wieder spannende Themen für einen oftmals sehr befristeten Zeitraum zu bearbeiten. Zudem wollte ich näher an die sozialarbeiterische Praxis rücken. In dieser Phase der Neuorientierung sprang mir die Stellenausschreibung der SkF-Zentrale ins Auge, die eine Fachreferentin für Adoption und Pflegekinderwesen suchte (ab 1994 Referentin für Kinderund Jugendhilfe). Meine Vermutung war, dass sich dies dort realisieren ließe. Außerdem bin ich davon ausgegangen, dass die Tätigkeit in einem Frauenfachverband an meine Interesse für Geschlechterfragen anknüpft.

P.W.: Der SkF als Verband war mir bis dahin nur vom Namen her bekannt. Aber als ich mich weiter informierte, konnte ich mich mit dem Grundgedanken "Hilfe von Frauen für Frauen" sofort identifizieren und die Kooperation von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen erschien mir auch als Chance.

Frau Ullrich, die damals für das Arbeitsfeld Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Referentin, der ich fachlich zugeordnet wurde, war sehr unterstützend für mich, räumte mir hohe Eigenständigkeit ein und behandelte mich mit großer Wertschätzung, was gerade in der nicht immer einfachen Einarbeitungsphase hilfreich war.

J. K.-W.: Eher erwartungswidrig für einen katholischen Fachverband waren für mich die hohe Flexibilität und Eigenständigkeit, mit der ich schon in der Einarbeitungsphase meine Aufgaben angehen konnte. Zunächst hieß es, den weiteren Aufbau der Auslandsadoptionsarbeit zu gestalten und die zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft weiter zu entwickeln.

Ich erinnere mich gut daran, wie hilfreich mir

hier die Kolleg\_innen des Zentralen Arbeitskreises der Adoptions- und Pflegekinderdienste zur Seite standen. Diese wunderbare Zusammenarbeit hat sich wie ein roter Faden durch meine 28 Jahre im SkF gezogen.

Welches war Ihre spannendste Begegnung beim SkF?

P.W.: Es gab im Laufe der vielen Jahre zahlreiche tolle Begegnungen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter innen im SkF mit engagierten Projekt und Fortbildungsreferent innen, mit Kooperationspartner innen aus anderen Verbänden und Institutionen. Aus meiner Anfangszeit erinnere ich mich an ein Treffen einer Kleingruppe von Mitarbeiterinnen aus MVKE. Frau Ullrich und mir mit Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, die damals (Ende 1984) noch an der Universität Dortmund tätig und mir auch als Direktorin des Instituts Frau und Gesellschaft in Hannover bekannt war. Wir erarbeiteten gemeinsam konzeptionelle Bausteine für ein Modellprojekt, das nach Genehmigung durch das BMFSFJ von 1986 bis 1989 von der Uni Dortmund in Kooperation mit den MVKE in katholischer Trägerschaft durchgeführt wurde - allerdings nicht mehr unter Leitung von Frau Prof. Dr. Süßmuth, die inzwischen Bundesfamilienministerin geworden war. Das fachliche Wissen, die konzeptionelle Klarheit. das schnelle Verstehen und das strukturierte Vorgehen von Frau Prof. Dr. Süßmuth haben mich als junge Mitarbeiterin damals sehr beeindruckt. In der Durchführung von wissenschaftlichen Modellprojekten, von denen ich im Laufe der Zeit einige mit begleiten durfte, sah ich immer tolle Chancen der Bestandsaufnahme und konzeptionellen Weiterentwicklung.

J. K.-W.: In 28 Jahren SkF "die" spannendste Begegnung zu benennen, fällt mir schwer. Da geht es mir wie Petra Winkelmann. Es sind viele Begegnungen, die ich in Erinnerung habe. Manchmal nur kurze, intensive, meist aber sich mit den Jahren vertiefende, sowohl fachlich herausfordernde wie menschlich berührende Begegnungen.

Eindrücklich in Erinnerung ist mir die dreiwö-

chige Dienstreise nach Bolivien im Jahr 1994 mit Frau Dr. Mühlbauer als Bundesvorstandsmitglied und meiner damaligen Kollegin, Sabina Dörfling. Ziel war es, vor Ort Kontakte zu Repräsentanten, zu diversen Ministerien und Organisationen im Land aufzubauen, um die Vermittlung von Kindern, die in Bolivien nicht versorgt werden können, nach Deutschland zu ermöglichen. In der Rückschau wäre die Entwicklung der fachlich-inhaltlichen Diskussion vom Für zum Wider der Auslandsadoption (1992 bis 2010), die im Verband, aber auch in der Politik und Öffentlichkeit geführt worden ist, sicher wert, nachgezeichnet zu werden.

P.W.: Bis zum Ende meiner Tätigkeit beim SkF gab es immer wieder spannende und bereichernde Begegnungen, die ich nicht missen möchte - teilweise intensiviert durch langjährige Zusammenarbeit, teilweise auch bei einmaligen Begegnungen z.B. im Rahmen von Tagesveranstaltungen. Dabei waren die Kontakte innerhalb der Zentrale genauso bedeutsam wie die mit Mitarbeiter\_innen aus MVKE und den SkF Ortsvereinen und die Begegnungen mit externen Kooperationspartner\_innen.

Spannend fand ich auch manche Entscheidungsfindung bei den SkF Delegiertenversammlungen, die durchaus kontrovers abliefen. Egal welche Position die jeweiligen Personen vertraten - ich habe hohe Achtung für das persönliche Engagement gerade der ehrenamtlichen Vorsitzenden.

J. K.-W.: Ja, das kann ich unterstreichen.

Eine Bereicherung waren die Kontakte zu den Fachkolleg\_innen aus den Ortsvereinen im Rahmen der vom Referat angebotenen Fortbildungen. Insbesondere diese Fortbildungssettings haben es mir ermöglicht, ein "Ohr" an der Praxis zu haben. Hier konnte ich (Fortbildungs-)Themen generieren, hier war der Ort, fachliche Problemlagen zu erörtern und sich daraus ergebende Bedarfe zu diskutieren.

P.W.: Stimmt – wir konnten unsere Aufgaben nur nur in enger Kooperation mit der Praxis gut erfüllen. Unsere jährlichen Bundeskonferenzen für die Mitarbeiter\_innen der MVKE und der Adoptions- und Pflegekinderdienste und konzeptionelle Arbeitsgruppen waren in dieser

Interview

Hinsicht besonders bedeutsam.

Relevante Alltagsbegegnungen waren für uns zudem die mit den anderen Fachreferentinnen in der Bundeszentrale - die wechselseitige fachliche Beratung und Unterstützung, der Austausch bei der jährlichen Fortbildungsplanung, die gemeinsame Diskussion aktueller Fachthemen etc...

J. K.-W.: Wichtige Netzwerkpartner\_innen waren uns auch die Kolleg\_innen des DCV Referats Kinder, Jugend, Familie und Generationen. Mit ihnen fanden mannigfaltige fachliche Diskussionen und Abstimmungsprozesse im Rahmen der politischen Lobbyarbeit statt.

Welchen fachlichen Meilenstein halten Sie rückblickend für den bedeutendsten?

P.W.:Der wichtigste Meilenstein war im Rückblick 1990/1991 die Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Dort wurde mit § 19 SGB VIII erstmals eine rechtliche Grundlage für die gemeinsame stationäre Betreuung eines allein erziehenden Elternteils mit Kind\_ern geschaffen, deren Umsetzung in die Praxis uns anschließend lange intensiv beschäftigte.

Auch die Trennungs- und Scheidungsberatung wurde neu konzipiert und die Beratungsangebote für Alleinerziehende und ihre Kinder ausgebaut. Kerngedanke war damals die Abkehr von Eingriffsrechten der Jugendhilfe hin zu Leistungsangeboten für die Jugendhilfe"kunden" - ein Begriff über den lange und ausdauernd debattiert wurde!

Die Kindschaftsrechtsreform 1998 brachte dann noch einmal erhebliche Neuerungen für die Beratungsarbeit und leistete einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Benachteiligung von nicht ehelich geborenen Kindern.

Aktuell stehen in beiden Bereichen wieder Reformen bevor: die Reform des SGB VIII beschäftigt uns schon viele Jahre und wird hoffentlich noch in dieser Legislatur verabschiedet und das Bundesministerium der Justiz arbeitet an einer Reform mit Schwerpunkten in den Bereichen Kindesunterhalt und Regelung des Umgangs von Kindern mit ihren Eltern nach Trennung/Scheidung.

Ich fand immer spannend, die Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und Gesetzgebung zu diskutieren.

J. K.-W.: Petra Winkelmann hat es eingangs erwähnt: Das SGB VIII mit seinen inzwischen mannigfaltigen Novellierungen und der aktuell bevorstehenden. Es ist zu hoffen, dass jetzt endlich die Tür zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die schon vor Einführung des SGB VIII diskutiert worden ist, aufgestoßen und diese schrittweise fachliche Verantwortung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung übernehmen wird.

Ein Meilenstein, der allerdings erst in der Folge des Todes des Kindes Kevin vollzogen wurde, war die Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2011. Auf die bekannt gewordene unzureichende Struktur und Ausstattung des Vormundschaftsbereichs in Jugendämtern reagierte der Gesetzgeber mit der Einführung einer Fallobergrenze von 50 sowie einer Kontaktfrequenz zu den Kindern und Jugendlichen von einmal im Monat. Diese sog. kleine Vormundschaftsreform wartet auf eine große Reform, die hoffentlich in dieser Legislaturperiode noch realisiert wird. Immerhin liegt der Regierungsentwurf vor.

P. W.: Die Untersuchungen zu problematischen Hilfeverläufen trugen auch maßgeblich zur Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes bei, das strukturelle Schwächen insbesondere an den Schnittstellen der beteiligten Hilfesysteme abbauen soll und in der Praxis von hoher Bedeutung ist.

J. K.-W.: In den letzten Jahren wurde dadurch auch der Blick geschärft für Kinder, die in Familien mit hohen psychosozialen Belastungen aufwachsen. Der beste Weg, Kinder vor Vernachlässigung zu schützen, ist unbestritten der einer Früherkennung und Frühen Hilfe. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 wurden die "Frühen Hilfen" für Eltern ab Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen

und Kleinkindern gesetzlich verankert und es gab einen Organisationsauftrag zum kooperativen Kinderschutz. In der Folge hat das zu einem flächendeckenden Ausbau der Frühen Hilfen geführt - erfreulicherweise auch im SkF. Die Frühen Hilfen sind heute ein etabliertes unverzichtbares Angebot.

In den vergangenen Jahren hat sich für Kinder in diesem Land viel bewegt, z. B. der Ausbau der Kindertagesbetreuung, die Debatten rund um die frühkindliche Bildung und eben auch um die Frühen Hilfen und den effektiven Kinderschutz. Zu kurz gekommen sind mir dabei die Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ich finde, Kinder- und Jugendhilfe muss sich mehr noch den biografischen und sozialen Belastungen zuwenden unter denen sich das Aufwachsen Jugendlicher/junger Erwachsener vollzieht.

#### Welche Ihrer vielfältigen Aufgaben lag Ihnen besonders am Herzen?

P. W.: Mir hat gerade die Vielfalt besonders gefallen und ich hätte mir eine Engführung meist nicht gewünscht, nur gelegentlich - wenn alles etwas viel wurde - kam der Gedanke auf, dass eine intensivere Befassung mit einem Thema z.B. im Rahmen eines Projektes auch ganz schön sein könnte....

Besonders am Herzen lag mir die Qualifizierung der Hilfen für Eltern und Kinder - durch Fort- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter\_innen, durch fachlichen Austausch und interdisziplinäre Vernetzung , durch Kooperation mit Wissenschaftler\_innen etc..

Die jährlichen Bundeskonferenzen der Leitungskräfte aus den MVKE sind eine Ressource, auf die weder ich noch die Teilnehmer\_innen verzichten wollten.

J. K.-W.: Wir Kolleginnen haben in unserer Tätigkeit vier Bausteine unterschieden:
Grundsatzarbeit; Fortbildungen; Beratung und Unterstützung der Dienste und Einrichtungen sowie die fachpolitische Arbeit. Wie wichtig mir der Bereich Fortbildungen war, dazu habe ich schon etwas gesagt. Ein Highlight waren die

jährlichen Bundeskonferenzen der Adoptionsund Pflegekinderdienste. Da kann ich Petra Winkelmann nur bestätigen. Dieser Raum für Austausch und fachliche Diskussion war für die Fachkolleg\_innen wie für mich eine Bereicherung und hat auch zur Identifikation im sowie mit dem Aufgabenbereich beigetragen.

P. W. und J. K.-W.: Die Entwicklung längerfristiger Fortbildungskonzepte hat uns besonders viel Freude gemacht und die Praxis bereichert. Das sind z. B. die Systemisch-integrative Beratung, die Betriebswirtschaftliche Weiterbildung für Sozialarbeiter\_innen/Sozialpädagog\_innen oder die "Update Recht", die als Fernlehrgang mit nur wenigen Präsenzveranstaltungen konzipiert war. Vor längerer Zeit waren es die längerfristige Weiterbildung für Leiter\_innen von Gruppen oder die Mediationsweiterbildungen.

J. K.-W.: In der fachpolitischen Arbeit hat mir die Begleitung diverser Gesetzgebungsprozesse Freude gemacht, auch wenn sich hier und da durchaus Frust breitgemacht hat, sei es, weil im letzten Augenblick fachlich für gut befundene Vorschläge von der Politik z. B. im Vermittlungsausschuss gestrichen wurden oder ein Gesetzgebungsprozess dem Ende der Legislatur zum Opfer fiel.

Ein eindrückliches Erlebnis war für mich die Teilnahme als Sachverständige an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Mai 2014 zum Gesetzentwurf zur Sukzessivadoption. Ein im katholischen Raum kontrovers diskutiertes Thema.

Sehr bereichernd fand ich die Mitarbeit in der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Vormundschaftsrechtsreform im BMJV von 2013 bis 2020. In den intensiven Diskussionen, dem Ringen um Formulierungen ließ sich ein wenig nachfühlen wie ein Gesetz Konturen gewinnt.

P. W.: Ja, die Fachpolitik ist ein Geschäft, für das es einen langen Atem braucht. Wenn ich z. B. daran denke, wie lange wir uns in der Lobbyarbeit für Alleinerziehende gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der AGIA für den Ausbau der frühkindlichen Kinderbetreuung eingesetzt haben! Das Engagement blieb so

lange relativ erfolglos, bis der Wirtschaft klar wurde, dass sie auf die weiblichen Arbeitskräfte nicht verzichten kann und der Staat erkannte, wie wichtig das Erwerbseinkommen der Mütter für die Existenzsicherung der Familie ist. Dann erst wurden mit dem Elterngeld und dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung auch für unter 3iährige zentrale Weichen für

Mit Blick auf die Zukunftsperspektiven - was wünschen Sie Ihren Fachbereich/en im SkF?

eine bessere Vereinbarkeit gestellt.

P. W.: Den MVKE wünsche ich, dass sie auch in Zukunft so engagierte und kompetente Mitarbeiter\_innen finden wie bisher dort tätig sind. Die Arbeit mit zwei Generationen, deren Bedürfnisse manchmal kaum in Einklang miteinander zu bringen sind, der Schichtdienst, die Arbeit im Team und mit anderen an der Hilfe beteiligten Institutionen - all das sind hohe Anforderungen, die viel Einsatz verlangen.

Aktuell verschuldet sich unser Land in Verbindung mit der Corona-Pandemie erheblich und ich wünsche ebenso, dass die Haushaltslage in vielen Kommunen in Zukunft nicht zur Suche nach (kurzfristig) preiswerteren Hilfen führt, die dann allerdings regelmäßig den Bedarf der Familien nicht adäquat abdecken können.

J. K.-W.: Dem Referat wünsche ich, weiterhin einen guten Kontakt zu den Ortsvereinen, die in der Kinder-und Jugendhilfe engagiert sind, das sind immerhin fast 80%. Denn hieraus schöpft es die erforderlichen Praxiserfahrungen und trägt darüber hinaus bei den Ortsvereinen zu einer Identifikation mit "ihrem" Fachreferat in der Zentrale bei.

P. W.: Das kann ich aufgrund meiner Erfahrungen nur bestätigen!

J. K.-W.: Fachlich-inhaltlich liegt das Thema "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" oben auf und sollte ernsthaft verfolgt werden. Dabei ist nicht die Frage, ob Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen, sondern wie. M. E. muss die Kinder- und Jugendhilfe Ermöglichungsstrukturen schaffen, damit Kinder

und Jugendliche Einfluss auf ihren Lebensverlauf nehmen können.

P. W.: Ich hoffe sehr, dass die Hilfen für Eltern mit psychischen Erkrankungen und ihre Kinder im SkF zukünftig noch weiter ausgebaut und qualifiziert werden können. Wenn sich die Ergebnisse der BMFSFJ-Arbeitsgruppe "Kinder psychisch kranker Eltern" in den verschiedenen Gesetzbüchern niederschlagen, werden die dafür erforderlichen strukturellen Grundlagen geschaffen.

J. K.-W: Sozialpolitisch sollten die sich durch die Corona-Krise verschärften gesellschaftlichen Ungleichheiten stärker in den Fokus genommen werden. Diese hat eben nicht alle in gleichem Maße getroffen. Viele Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben die Perspektive der Kinder und Jugendlichen zu wenig beachtet insbesondere in den Debatten um Schul- und Kitaöffnungen resp. Schließungen.

Für die Kolleg\_innen und die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen hoffe ich, dass sie – wie es mir vergönnt war - ein oder zwei "Herzensprojekte" haben, in und für die sie sich engagieren können, denn das bringt Farbe in den Arbeitsalltag.

P. W. und J. K.-W.: Wir wünschen allen Referentinnen in der SkF Bundeszentrale weiterhin eine gute interne Kooperation und interessante Anregungen von außen z. B. durch die Kooperation mit der Wissenschaft im Rahmen von Praxisforschung. Wir haben gerade unsere Forschungsprojekte als große Bereicherung für uns und die Praxis empfunden.



#### Liebe Frau Kauermann-Walter,

eine lange Zeit, ja eine sehr lange Zeit haben Sie nicht nur den SkF begleitet, sondern auch den AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.. Das war für uns ein vielfacher Gewinn. Und - wie Sie uns versicherten - auch für Sie. Sonst wären Sie wohl auch kaum so viele Jahre dem AFET-Fachbeirat verbunden geblieben. Ja, man mag es kaum glauben: 22 (!) Jahre. Und Sie waren nicht nur regelmäßig ,anwesend', sondern stets fachlich engagiert beteiligt. (Auch) In den Fachbeiratssitzungen wurde Ihre Leidenschaft für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien deutlich. Ihnen war es zu verdanken, dass auch die Genderaspekte immer wieder in den fachlichen Mittelpunkt gerückt wurden, denn, zugegeben, sie spielten bei den Themen des Fachbeirates nicht immer die zentrale Rolle. Aber dafür haben Sie gesorgt! Hatten wir bei der Vorbereitung unserer Stellungnahme zu Unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auch die jungen Frauen mitgedacht? Wird in Fragen der Heimerziehung die Situation der Mädchen ausreichend berücksichtigt? Sie gehörten zu denjenigen, die ein besonderes Augenmerk auf die Belange von Frauen/ Mädchen gerichtet hatten. Durch diese – und die vielen anderen Beiträge – haben Sie auch im AFET positiv Einfluss genommen für diejenigen, die Ihnen am Herzen liegen.

Der AFET hat Ihnen neben dem gebührenden Dank ein kleines Buch mit dem Titel "Grüne Glücksorte im Ruhrgebiet" zukommen lassen. Finden Sie Ihr Glück. Machen Sie es gut!

#### Claudia Langholz

AFET-Vorstand, Leitung des AFET-Fachbeirates

#### Reinhold Gravelmann

AFET-Referent, zuständig für den AFET-Fachbeirat

Dem Dankschön schließen sich Herr Kröger als AFET-Vorsitzender und Frau Decarli als Geschäftsführerin herzlich an.

# 3 53 SI 5

#### Abschiede und Neuanfänge

Erkennbar sind die frühen 20er Jahre des 21. Jahrhunderts für den Deutschen Caritasverband eine Phase der Transformation, des Wandels. Das hat - unübersehbar - damit zu tun, dass Menschen, die über viele Jahre die Geschicke der verbandlichen Caritas an der Spitze und im Motorraum des Verbandes geprägt haben, in den Ruhestand gehen. Ein Generationenwechsel. Es hat aber auch mit dem zu tun, was wir um uns herum erfahren: Die Corona-Pandemie hat - vielleicht spürbarer noch als der Klimawandel - deutlich gemacht, wie sehr wir mit unserem Lebensstil den Globus (über)fordern: Urbanität, Bevölkerungswachstum und globale Mobilität machen es Viren, die vom Tier auf den Menschen überspringen, leicht, in kürzester Zeit um die ganze Welt zu wandern. Wollten wir den Siegeszug von Covid-19 stoppen, waren massive Einschnitte in das unvermeidbar, was wir als selbstverständliche Freiheits- und Wohlstandsrechte angesehen hatten: Einschnitte vor allem in die Bewegungsfreiheit. Einschnitte in die Versammlungsfreiheit. Maskenpflicht und #stayathome. Die Pandemie hat gezeigt, wie voraussetzungsvoll unsere Lebensweise ist, und auch: wie sehr zu den Voraussetzungen guten Lebens die meist unsichtbaren Care-Arbeiten zählen, die ganz überwiegend von Frauen geleistet werden. Pflege und soziale Arbeit sind plötzlich "systemrelevant", Aufwertung und gleiche Entlohnung typischer Frauenarbeit allerdings lassen weiter auf sich warten.

Unter diesen Umständen beginnen wir in der Caritas mit den Vorbereitungen auf das Jubiläum, das wir 2022 feiern wollen: 125 Jahre Deutscher Caritasverband. Es ist richtig, mit den Erinnerungen nicht erst 2022 zu beginnen, denn 1897 ist nur eine Etappe in der Gründungsgeschichte der verbandlichen Caritas. Ihr ging die Gründung der Caritas-Bibliothek voraus und ihr folgte in den nächsten Jahren die Gründung des Sozialdienstes katholischer Frauen und anderer Fachverbände. Erst 20 Jahre später erfolgte die Anerkennung durch die Bischofskonferenz. Es verdankte sich Constantin Noppels Denkschrift aus dem Jahr 1917, die Bischöfe davon zu überzeugen, dass eine wohlfahrtsverbandliche Struktur die christliche Liebestätigkeit nicht verdunkeln, sondern befördern werde: "Jedem, der offenen Auges die Sachlage verfolgt, ist es nun klar, dass eine in kleine Vereine zersplitterte und in Harmlosigkeit nach alten Rezepten weiterarbeitende katholische Armen-, Kinder- und Jugendpflege dem neuen schweren Kampfe {gegen Armut und Proletarisierung} nicht gewachsen ist", so Noppel. "Dazu kommt, dass die technisch und methodisch außerordentlich vervollkommnete Wohlfahrtspflege der außerkirchlichen Kreise erhöhte Anforderungen an unsere Caritasübung stellt und neben einer geschlossenen Organisation auch wissenschaftliche Vertiefung der Caritasarbeit und Caritasprobleme nötig macht."

Koordination und Qualitätssicherung auf der einen, Subsidiarität und Vertrauen auf seismographische Innovationskraft im verbandlichen Netz auf der anderen Seite blieben für

die "geschlossene Organisation" der Caritas bis heute spannungsreiche Grundmelodie. Fachverbände und Dachverband, Köln und Dortmund, Freiburg und Berlin, Männer und Frauen – das sind einige der Pole, zwischen denen sich diese Geschichte ausspannt. Betrachtet man die "Feminisierung der Caritas" im 19. Jahrhundert (Bernhard Schneider) und erinnern wir uns an den Boom der Frauenkongregationen und die mit der Zuschreibung von Mütterlichkeit und Weiblichkeit verbundene "vorrangige Eignung" der Frauen vor Männern im Bereich von Krankenpflege und "sozialer Liebestätigkeit", dann ist die Gründung des Caritasverbandes durch 25 Männer durchaus bis heute irritierend.

125 Jahre später blicken wir auf viel Erfahrung im Miteinander zurück. Laien und Priester, Ehren- und Hauptamtliche, Frauen und Männer: Caritas – das machen wir gemeinsam. Wir machen es gemeinsam, indem wir das Netz der Hilfen immer wieder neu auf die Bedürfnisse der Menschen anpassen und die Aufgaben zwischen Mitgliedern, Gliederungen und Zentrale sortieren.

"Wir isolieren die Spinne nicht vom Netz. Das Netz ist die Verlängerung der Sinne und des Erkenntnisapparates der Spinne, sie nimmt die Welt durch die Spannungen und Vibrationen des Netzes wahr." Diese Sätze aus dem Katalog der Ausstellung "Aria" des argentinischen Künstlers Tomás Sarazeno, die aktuell im Palazzo Strozzi in Florenz zu sehen ist, passen zu dem, wie sich die verbandliche Caritas weiter entwickeln kann und wird. Nicht als "geschlossene Organisation" und nicht als "in kleine Vereine zersplitterte Armenpflege", sondern als seismographisches Netz. Nicht als Bauchladen beliebiger Angebote, aber als vielfältige Struktur sozialer Daseins-Sorge, in der von der Jugend- bis zur Altenpflege, von der Unterstützung psychisch erkrankter Eltern bis zum Pflegekinderdienst, vom Krankenhaus bis zur online-Peerberatung all die Angebote zusammengehalten werden, die auf die verschiedenen Notlagen der Menschen antworten. Komplexität der Gleichzeitigkeit, Überwindung von Polarisierungen, Versöhnung von Gegensätzen.

Die Zusammenarbeit von Fachverbänden und DCV in Form zentraler Fachstellen ist dabei erfolgreicher Teil verbandlicher Strukturen der Arbeitsteilung. Beim SkF waren die Themen Adoption und Vormundschaften einerseits, Wohnformen für Mutter/Vater-Kind andererseits für die verbandliche Caritas bei Frau Kauermann und Frau Winkelmann über viele viele Jahre in den allerbesten Händen. Sie haben Geschlechtersensibilität und Option für Heranwachsende ganz selbstverständlich und leidenschaftlich verbunden. Mit dem Dank zum Abschied verbindet sich die Hoffnung, dass der Faden nicht abreißt und das Netz weiter trägt!

Ihre

=1

50

50

50

51

Eva M. Welskop-Deffaa

Vorstand Sozial- und Fachpolitik Deutscher Caritasverband

#### Sondernewsletter zu Ehren von Jaqueline Kauermann-Walter,

gestern noch dienstlich aktiv und heute schon im Ruhestand. Die gesetzliche Altersgrenze mag unerbittlich sein, aber es steht zu hoffen, dass Frau Kauermann-Walter ihre persönliche Altersgrenze im Interesse zahlreicher aktueller Reformvorhaben (Vormundschafts-, Sorge- und Umgangs-, Adoptions- und Kinder- und Jugendhilferecht) noch lange hinausschieben wird.

Beiträge aus ihrer Feder zu lesen sind immer ein Gewinn und eine Freude. Sie ist eine streitbare und unermüdliche Kämpferin für die Verbesserung der Position von Kindern, seien es Adoptivkinder, Mündel oder Pflegekinder. Gerade letztere haben vor ihrer Fremdunterbringung häufig verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung in der Ausgangsfamilie erlebt und leiden zum Teil unter massiven Bindungsstörungen. Eine emotionale Heilung dieser Kinder kann nur gelingen, wenn sie sich in sicherer Umgebung bei den Pflegeeltern entfalten können und nicht stets Angst vor einer Rückführung zu den Herkunftseltern haben müssen. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, fordern Vertreter der Wissenschaft und Rechtspraxis seit Jahren, im BGB eine Regelung aufzunehmen, die es dem Familiengericht erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen den dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegestelle festzulegen. Bei jeder Reform des Kinder- und Jugendhilferechts hofften die Fachvertreter auf ihre Umsetzung, aber bislang vergeblich. Wird der Beteiligungsprozess, den das Bundesfamilienministerium Ende 2018 zur Schaffung eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetze initiiert hat, nun endlich den Durchbruch bringen? Die vom Ministerium eingerichtete Arbeitsgruppe hat sich jedenfalls in ihrem Abschlussbericht mit überwiegender Mehrheit für die Implementierung einer solchen Dauerverbleibensanordnung im BGB ausgesprochen. Bleibt zu hoffen, dass dieses Votum nun endlich nicht nur in einen Gesetzesvorschlag mündet, sondern auch die parlamentarischen Hürden erfolgreich nehmen wird und alle Kämpfer\_innen in dieser Sache, so auch die Jubilarin, einen Grund zum Jubeln haben werden.

Schon jetzt freue ich mich auf ein Wiedersehen mit Jacqueline und unsere nächste Diskussion zu aktuellen rechtspolitischen Fragestellungen, egal, ob in Frankfurt oder sonst wo, aber am liebsten bei unserem Stammitaliener in Berlin in Steinwurfweite zum Bundesjustizministerium.

Prof. Dr. Barbara Veit

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht Schwerpunkt Familienrecht Platz der Göttinger Sieben 6

37073 Göttingen

Die Bedeutung Entwicklung von Mutter-Kind-Einrichtungen als Blick aus der Praxis mit Gedanken - Welche Rolle spielt dabei eine zentrale Fachstelle vertreten durch Petra Winkelmann beim Träger

Die Fachstelle in der Zentrale des Sozialdienstes katholischer Frauen hat für uns als Jugendhilfeeinrichtung mit großem Vater/Mutter-Kind Bereich eine hohe Bedeutung. Aktuelle Themen können dort sofort nachgefragt und dann zeitnah bearbeitet werden. Insbesondere gesetzliche Fragen und Veränderungen bedürfen einer schnellen Reaktion in der Einrichtung und können durch die gute Zusammenarbeit mit Frau Winkelmann umgehend fachlich ausgetauscht werden.

Die Erarbeitung und Herausgabe der fachlichen Standards für die Mutter/Vater-Kind-Arbeit ist für die Fachkräfte eine gute Grundlage für die inhaltliche Arbeit und fördert die Kommunikation innerhalb der Teamsitzungen. Dies sind grundsätzlich Themen, die alle im Mutter/Vater-Kind-Bereich betreffen, wie z. B. Aufnahme von Müttern mit zwei und mehr Kindern, Aufnahmeverfahren sowie Begleitung von Trennungsprozessen.

Insbesondere gerade jetzt die Veränderung des § 19 SGB VIII hin zu der Möglichkeit, Mutter, Vater und Kind aufnehmen zu können mit der dazugehörigen Lobbyarbeit, halten wir als Mitglied des Trägers des SkF für einen wichtigen Beitrag in der pädagogischen Arbeit und für unsere Weiterentwicklung.

Dabei spielt die Sichtweise der gesamten Bundesländer und hier die unterschiedlichen inhaltlichen Entwicklungen eine wichtige Rolle.

Ein weiterer Schwerpunkt der Fachstelle sind die interessanten Fort- und Weiterbildungen sowie die jährlich stattfindende Bundeskonferenz.

Die Fortbildungen speziell für diesen Fachbereich werden neben den inhaltlichen Schwerpunkten, wie z. B. psychische Erkrankungen, auch für einen fachlichen Austausch genutzt. Die Weiterbildung "Entwicklungspsychologische Beratung" wird in unserem Hause sehr geschätzt und lässt sich in der praktischen Arbeit vielfältig umsetzen. Diese Weiterbildung unterscheidet uns im "SkF" auch von anderen Trägern.

Nicht zuletzt die Bundeskonferenz hat Frau Winkelmann zu einer festen Größe im jährlichen Mutter-Kind-Ablauf werden lassen und wird regelmäßig so gut besucht, dass die Mitarbeiterinnen sich bereits am Tag der Abreise für das nächste Jahr anmelden. Die spannenden Themen und die wunderbare Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung sorgen in unserer Einrichtung für reichlich Gesprächsstoff. Der absolut große Erfahrungsschatz, über den Frau Winkelmann verfügt, sowie die grundsätzlich aktuellen Themen, die für Input und Austausch sorgen, bilden ein hochwertiges Seminar.

Frau Winkelmann ist für uns eine verlässliche Ansprechpartnerin im Bereich Mutter/Vater-Kind gewesen, die immer eine Lösung im Angebot hatte oder zumindest wusste, an wen wir uns wenden können.

Wir danken ihr von ganzem Herzen für die fachliche und inhaltlich immer interessante Begleitung und wünschen ihr für ihren neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute und Gottes Segen.

Regine Schünemann, Leitung Jugendhilfe Am Rohns

Fachbeitrag Fachbeitrag

#### Verlässliche pädagogische Beziehungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

#### Claudia Buschhorn

In Beziehung zu sein, ist ein grundlegendes Bedürfnis in allen Lebensphasen, so schreiben die SOS-Kinderdörfer (2019) in einem Papier zum Thema "Verlässliche Beziehungen gestalten". Jeder Mensch hat von Beginn seines Lebens an die Fähigkeit, Bindungen und Beziehungen einzugehen. Er ist in seiner Entwicklung auf Beziehungen angewiesen und insbesondere in iungen Jahren von ihnen abhängig (vgl. Brisch/ Hellbrügge 2012). Gerade Kinder und Jugendliche bedürfen der Liebe und Geborgenheit, der Sorge und des Schutzes sowie der Bindung zu ihren nächsten Bezugspersonen – Beziehungen sollten verlässlich und tragfähig sein. Sicherheit und emotionale Stabilität in der Beziehung zu einer Bindungsperson zu erleben, ist die Basis für eine gesunde Entwicklung und gilt auch als Schutzfaktor im Sinne der Resilienz, so heißt es in dem Papier der SOS-Kinderdörfer (2019) weiter.

Doch: was meint das Konstrukt "verlässliche Beziehungen"? Und warum sind gerade im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe verlässliche pädagogische Beziehungen bedeutsam? Diese Fragen werden im Folgenden beleuchtet.

#### Verlässliche pädagogische Beziehungen

Beziehungen in pädagogischen Kontexten sind u.a. eingebettet in organisationale Rahmenbedingungen, in individuelle Fähigkeiten/ Qualifikationen und Vorstellungen der pädagogischen Fachkräfte, in die je spezifischen Strukturen, Merkmale und Handlungslogiken des jeweiligen Handlungsfeldes sowie in die je individuellen Wünsche, Vorstellungen und Bedarfe der Adressat\_innen (vgl. Thole/ Cloos 2006).

Die SOS-Kinderdörfer (2019) beschreiben pädagogische Beziehungen als soziale Prozesse, in denen sich Menschen einbringen und aufeinander beziehen – mit ihren persönlichen Erfahrungen und Dispositionen. Wenn Beziehung gelingt, wird sie getragen von Anerkennung und Respekt und die Beteiligten erleben Gefühle von Geborgenheit, Sicherheit und Vertrauen. Wer sich in Beziehungen angenommen fühlt, diese als verlässlich erlebt, entwickelt Selbstbewusstsein und blickt eher zuversichtlich in die Zukunft (vgl. ebd.)

Der Sozialisationsprozess von Heranwachsenden vollzieht sich prozesshaft im Spannungsfeld von Autonomie und Bezogenheit. Soziale Praktiken sind somit gekennzeichnet von Aushandlungen, gewähren lassen, dem Ringen oder Aushalten mit Blick auf die individuellen Möglichkeiten der Beteiligten. In diesem Beziehungsgeschehen entsteht eine gemeinsame Realität mit geteilten Erfahrungen, Einschätzungen, Erwartungen und Bedeutungen. Die Beziehungen zu den Adressat\_innen bewusst zu gestalten, ist in der sozialen Praxis eine pädagogische Kernaufgabe (vgl. Beckmann et al. 2004).

Beziehungshandeln ist auch eine Frage der Haltung: es gilt. Adressat innen vertrauensvoll und auf Augenhöhe zu begegnen und sie in ihren Belangen ernst zu nehmen - Vertrauen gilt dabei mit Wagenblass (2001) als bedeutsame Dimension pädagogischer Beziehungen (vgl. ebd.). Pädagogische Fachkräfte sind gefordert, die Verantwortung für den Beziehungsrahmen und die -dynamik zu tragen und den Wechsel von einem persönlichen Sich-Einlassen und Sich-Zurücknehmen situativ angemessen zu gestalten. Dazu gehört die Regulation von Nähe und Distanz. Hilfe und Kontrolle. Autonomie und Bezogenheit. Professionelle Beziehungsarbeit setzt voraus, dass die Fachkräfte fähig und bereit sind, zu sich selbst auf Distanz zu gehen und eigene Beziehungsanteile zu reflektieren (vgl. Dörr/ Müller 2019). Damit Fachkräfte Beziehungsarbeit professionell leisten können, brauchen sie ihrerseits verlässliche Rahmenbedingungen: dies können bspw. der unbefristete Arbeitsvertrag, die Einbindung in ein Team, der Rückhalt durch Leitung sowie die Möglichkeit, im Rahmen von Supervision und ähnlichen Settings pädagogisches Handeln reflektieren und neue Handlungsmöglichkeiten entwickeln zu können, sein.

Weiter wird von den SOS-Kinderdörfern (2019) Bindung als Grundlage für Beziehungen markiert (vgl. ebd.). Jeder Mensch hat ein angeborenes Bedürfnis nach Bindung. Es ist überlebensnotwendig und bedeutsam für die menschliche Entwicklung, dass dieses Bedürfnis befriedigt wird. Bindung entsteht im fortwährenden Kontakt zu den zentralen Bezugspersonen. In vertrauten, liebevollen und verlässlichen Beziehungen können Kinder ein sicheres Bindungsmuster entwickeln. Erleben sie Erwachsene als wenig zugewandt, wechselhaft oder übergriffig in der Beziehung, können Kinder ein ambivalentes oder unsicheres bzw. desorganisiertes Bindungsverhalten ausbilden (vgl. Brisch/ Hellbrügge 2012). Erlernte Bindungsmodelle prägen die weitere Entwicklung junger Menschen. Sie sind jedoch nicht statisch, sondern können durch andere soziale Erfahrungen oder kritische Lebensereignisse verändert bzw. ergänzt werden. In bindungssensibel gestalteten Beziehungen können junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe neue Erfahrungen machen und ihr Bindungsrepertoire erweitern. Dies eröffnet ihnen zudem neue Möglichkeiten, zukünftig Beziehungen einzugehen und zu pflegen.

Nicht nur aus diesem Grund sollten pädagogische Beziehung mit Adressat\_innen gemeinsam gestaltet werden, so die SOS-Kinderdörfer (2019) weiter. Jedes Kind, jeder Jugendliche hat das Recht, angenommen und mit seinen Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen zu werden. Grundlage dafür ist, den jungen Menschen in seinem Entwicklungskontext zu sehen. Jedes Verhalten hat seinen guten Grund. Zeigen sich Kinder und Jugendliche in auffälliger Weise, ist dies ein Signal, das es auch biografisch zu verstehen gilt. Den

Hintergrund für Verhaltensweisen zu kennen, macht es möglich, in Kontakt zu bleiben und die Beziehung zu gestalten (vgl. Thole/ Cloos 2006). Pädagogische Beziehungen gemeinsam zu gestalten bedeutet deshalb, mit Adressat\_innen in den Dialog zu treten, ihre bisherigen Beziehungserfahrungen zu berücksichtigen und sich auf ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten einzustellen.

Einen strukturellen Rahmen für derart gestaltete Beziehungen stellen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dar – verlässliche pädagogische Beziehungen eröffnen hier Entwicklungsräume und bilden die Basis für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Familien.

Verlässliche pädagogischer Beziehungen und die Kinder- und Jugendhilfe

Ganz allgemein formuliert wird mit dem Begriff Kinder- und Jugendhilfe eine ausdifferenzierte sozialpädagogische Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Eltern bezeichnet (vgl. Wolff/ Rätz/ Schröer 2014).

Böllert (2018) fächert dieses Verständnis weiter auf und fasst Kinder- und Jugendhilfe als "die Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen und der Unterstützung ihrer Familien, die sozialstaatlich regulierte Angebote der Betreuung, Erziehung und Bildung sowie des Schutzes, der Förderung und Beteiligung beinhaltet, mit dem Ziel der individuellen Befähigung zur Entwicklung selbstbestimmter Lebensentwürfe und gemeinwohlorientierter Lebenspraxen sowie der strukturellen Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe als Ausdruck der Wahrnehmung einer öffentlichen Verantwortung für gleichberechtigte Lebenschancen und den Abbau sozialer Ungleichheiten." (vgl. ebd., S. 4).

Dabei lassen sich die Angebote grob in fünf Bereiche unterteilen, die sich aus der Rechtssystematik des SGB VIII ableiten lassen: (1) Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, (2) Förderung der Erziehung in der Familie, (3) Förderung

Fachbeitrag Fachbeitrag Fachbeitrag

von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, (4) Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige sowie (5) andere Aufgaben mit u. A. der Inobhutnahme von Minderjährigen.

Diese Aufgabenbereiche verfolgen im Kerne gemäß §1 SGB VIII und im Anschluss an die einleitend zitierte Definition Böllerts (2018) folgende Ziele: die Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung, Vermeidung bzw. Abbau von Benachteiligungen, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten in Erziehungsfragen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr eigenes Wohl sowie den Erhalt/ die Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.

Die Frage danach, was die Angebote für die unterschiedlichen Adressat innengruppe genau bewirken und warum, sollte den Ausführungen Clarks (2017) folgend, ein Ausgangspunkt für Grundsatzfragen sein, die den Charakter und vor allem auch die Legitimation der Kinder- und Jugendhilfe betreffen (val. ebd.). Die Kinder- und Jugendhilfe bietet, wie einleitend dargestellt, vielfältige Leistungen, berät und begleitet Kinder, Jugendliche und ihre Eltern und greift u. U. aber auch in das Leben ihrer Adressat innen ein. Erbringen diese Angebote und Leistungen für die Adressat innen keinen Nutzen (bspw. im Sinne einer positiven Veränderung der Lebenssituation) wäre eine Kinder- und Jugendhilfe, die dem Anspruch nach adressat\_innenorientiert ist, nur schwer legitimierbar.

Die Aushandlung darüber, was die positive Veränderung der Lebenssituation und damit den Nutzen im Einzelnen auszeichnet, gilt nach Beckmann et al. (2004) wiederum als wichtiger Teil pädagogischer Professionalität. Partizipation junger Menschen an der Gestaltung der Prozesse und an der Formulierung der Ziele der jeweiligen Angebote wird den Ausführungen Beckmanns et al. (2004) sowie dem einleitend zitierten Papier der SOS-Kinderdörfer (2019) folgend als wesentliches Element pädagogischer Professionalität betont – Professio-

nalität lässt sich u.a. in und über Beziehungen zwischen Adressat\_innen und Fachkräften rekonstruieren (vgl. ebd. sowie Thole/ Polutta 2011). Die Entscheidung darüber, welche Ziele anvisiert werden, sind entsprechend fachlich begründet und demokratisch zu treffen.

Zahlreiche Studien zur Wirksamkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass dabei verlässliche pädagogische Beziehungen wesentlich zum Gelingen der Angebote beitragen können: So benennt bspw. Macsenaere (2015) im Rahmen der Evaluation erzieherischer Hilfen (EVAS) die Beziehungsqualität als einen zentralen Wirkfaktor für den Erfolg und auch den Misserfolg von Angeboten (vgl. ebd.), Wolf (2015) hat im Rahmen seiner Studie zur Sozialpädagogischen Familienhilfe vertrauensvolle Beziehungen als ein Merkmal hilfreicher Intervention aus der Perspektive der Eltern herausgearbeitet (val. ebd.) und im Bundesmodellprojekt "Wirkungsorientierte Jugendhilfe" stellen Albus et al. (2010) verlässliche Beziehungen als einen bedeutsamen Wirkindikator heraus (val. ebd.).

Albus et al. (2010) legen dabei ihrer Arbeit Befähigungs- und Verwirklichungschancen als Maßstab zur Ausrichtung und auch zur wirkungsorientierten Evaluation von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde (vgl. ebd.). Abgeleitet werden die Indikatoren aus dem gerechtigkeitstheoretischen Capability Approach, einem Ansatz, der aktuell wieder an Bedeutung gewinnt und der nachfolgend daher genauer vorgestellt werden soll.

Verlässliche pädagogische Beziehungen und der Capability Approach im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

Der Capability Approach nach Amartya Sen und Martha Nussbaum (2013) verbindet das Streben nach individueller Entfaltung mit dem gleichzeitigen Streben nach gesellschaftlicher Veränderung. Ausgangspunkt ist die Überzeugung, dass jeder Mensch das Recht auf ein gutes Leben hat, wobei jeder Mensch selbst und mit gutem Grund definiert, was für ihn/ sie ein gutes Leben ausmacht (vgl. ebd.). Gelingende Lebensentfaltung braucht jedoch Verwirklichungschancen, welche einerseits aus

eigenen Fähigkeiten erwachsen, andererseits deutlich von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Strukturen – wie eben jenen der Kinder- und Jugendhilfe – abhängig sind.

Aus dieser Perspektive sollte es in den Angeboten vor allem um die Verbesserung von Verwirklichungschancen gehen: statt der Konzentration auf Probleme, Benachteiligungen, Defizite von Adressat\_innen und die Markierung dieser durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe als bearbeitungswürdig, ist hier die Leitidee das Ernstnehmen von Adressat\_innen als Subjekte und als Akteure ihres Lebens (vgl. Clark 2017).

Die besondere Herausforderung mit Blick auf die Adressat\_innen besteht darin, nicht nur einen Perspektivwechsel zu vollziehen und sich "fiktiv" vorzustellen, was Kinder, Jugendliche und deren Eltern denken und fühlen, sondern diese selbst mit ihrer genuinen Perspektive partizipativ einzubinden. Es soll dauerhaft nicht alleine bspw. "vom Kind aus gedacht werden", sondern Adressat\_innen sollen selbst zu Wort kommen und sich handlungsrelevant einbringen können. Dazu bedarf es verlässlicher pädagogischer Beziehungen, bzw. Fachkräfte, die die Gestaltung von Beziehungen sowie die Partizipation der Adressat\_innen als pädagogische Kernaufgaben begreifen (s.o.).

Es bedarf zudem der Differenzierung der Positionen von Kindern und Eltern sowie der Reflexion des Familie-Kind-Verhältnisses als gleichzeitige Ressource und Herausforderung. Denn allein auf Subjektivität (bspw. im Sinne individueller Wunsch- und Zufriedenheitserfassung) zu setzten, greift zu kurz: Menschen und insbesondere Kinder passen ihre Wünsche und Bedürfnisse oft an ihre je individuellen, z.T. auch prekären Lebensbedingungen an. Zu überprüfen, wie zufrieden bspw. Kinder sind, heißt in hohem Maße auch zu messen, wie sie sich an ihre Lebensbedingungen angepasst haben. Eine Anpassung der eigenen Bedürfnisse an soziale Verhältnisse ist nicht per se problematisch. Aber nur dies anzustreben, ist für Angebote insbesondere im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig (vgl. Clark 2017). Daher sollten dem Ansatz des Capabilitv Approach folgend immer auch die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden und mitgedacht werden, damit Kinder, Jugendliche und Familien ein Leben führen können, dass sie mit guten Gründen wertschätzen und nicht (nur) weil sie es nicht anders kennen. Der Capability Approach ist somit ein gerechtigkeitstheoretischer Ansatz, der allerdings nicht allgemeingültig zu definieren sucht, was gerecht ist. für den vielmehr der Diskurs darüber zentral ist, was als gerecht oder ungerecht empfunden wird und der dabei ungleiche Fähigkeiten und Voraussetzungen zu berücksichtigen sucht vor allem ist er dieser Lesart nach also eine Analyse- und Reflexionsfolie (vgl. Ziegler/ Otto 2017). Einerseits können wirkungsorientierte Evaluationen anhand dieser Indikatoren durchgeführt werden, andererseits können Fachkräfte ihr Handeln bereits an diesen Wirkfaktoren ausrichten (s.o.).

Ein zentrales Anliegen besteht nach diesem Verständnis darin, ethisch fundierte Maßstäbe im Sinne einer Reflexionsfolie oder im Sinne von "Fixsternen" bereit zu stellen, auch um Institutionen oder Strukturen – wie in diesem Kontext hier die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – auf Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeiten hin zu überprüfen. Hierzu braucht es Fachkräfte, die bereit und in der Lage sind, sich selbst und ihr Handeln, die Strukturen, in denen sie tätig sind sowie ihre Beziehung zu den Adressat innen zu reflektieren.

In diesem Zusammenhang wird oft auf die Liste von Martha Nussbaum (2013) verwiesen. Diese Liste benennt allgemeine Voraussetzungen für ein autes menschliches Leben. deren Konkretisierung in heterogene kulturelle und soziale Erfahrungsbereiche eingebunden bleibt, in denen Menschen ihr Leben leben. Die Liste soll den Raum für verschiedenste individuelle Lebensentwürfe sicherstellen, aber explizit keine wertebezogene, verbindliche Definition eines individuellen auten Lebens formulieren, an der sich jede/ jeder Einzelne auszurichten hat. Es geht um eine Liste individueller Berechtigungen, deren Sicherstellung auch als Aufgabe der Angebote der Kinderund Jugendhilfe verstanden werden kann, so führen Zieger/ Otto (2017) aus.

Konkreter auf Angebote der Kinder- und

Fachbeitrag Fachbeitrag Fachbeitrag

Jugendhilfe kann diese Capabilities-Perspektive als Kombination aus der Erfassung von den Adressat\_innen zur Verfügung stehenden materiellen und immateriellen Ressourcen, der Erhebung der subjektiven Einschätzung von Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Adressat\_innen sowie der Erfassung der individuellen Fähigkeiten zur Nutzung von Teilhabechancen angesehen werden.

Auf der Grundlage von Martha Nussbaums Liste haben Albus et al. (2010) nun konkret folgende Indikatoren als mögliche "Fixsterne" zur Ausrichtung und auch Reflexion der Angebote im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe formuliert:

- Optimismus, Selbstwert, Selbstwirksamkeit (erfassbar durch die Zustimmung zu Fragen wie "Alles in allem bin ich sehr zufrieden mit mir." oder "Die Lösung schwieriger Probleme gelingt mir, wenn ich mich darum bemühe.")
- Selbstbestimmungskompetenzen (erfassbar durch Zustimmung zu Aussagen wie "Ich bestimme, wie mein Zimmer aussieht.")
- Sicherheit und Obhut (erfassbar durch Zustimmung zu Aussagen wie "Niemand geht an meine Sachen, wenn ich es nicht möchte.")
- Materielle Ressourcen (erfassbar durch Zustimmung zu Aussagen wie "Ich habe alle Sachen für die Schule, die ich brauche." oder "Ich habe eigenes Geld zur Verfügung.")
- Normative Deutungsangebote (erfassbar durch Fragen wie "Gibt es da, wo du wohnst, Regeln?")
- Fähigkeiten zur Selbstsorge (erfassbar durch Zustimmung zu Aussagen wie "Ich kann mir Mahlzeiten selbst zubereiten.")
- sowie verlässliche Beziehungen (erfassbar durch Zustimmung zu Fragen wie "Hast Du das Gefühl, dass immer jemand für Dich da ist?" oder "Hilft es dir, mit Erwachsenen über deine Probleme zu sprechen?")

In Reflexion der Praxis anhand dieser Befähigungs- und Verwirklichungschancen reicht es nicht, die Elemente isoliert zu betrachten, sondern es kommt auf das Zusammenspiel dieser an: Über welche Ressourcen verfügen die Adressat\_innen? Sind die Fähigkeiten und individuellen Dispositionen vorhanden, um die Ressourcen nutzen zu können? Und dürfen die Adressat\_innen diese überhaupt nutzen, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen? (vgl. Albus 2015).

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt in diesem Kontext die Infrastruktur dar, in der die existentiellen Bedürfnisse der Adressat innen befriedigt werden, die ihnen Bildungs- und Entwicklungschancen bietet und ihnen zu ihren Rechten verhilft. Dazu zählt auch, Kindern, Jugendlichen und Eltern eine aktive Teilhabe an der Gestaltung der Bedingungen zu gewähren. Verlässliche pädagogische Beziehungen sind hierfür Grundlage und zugleich - wie oben angeführt - ein wichtiger Wirkfaktor. Die demokratische Aushandlung von Angebotszielen und die Reflexion der Praxis anhand der oben genannten Capabilities bedarf verlässlicher pädagogische Beziehungen - d.h. derart gestaltete Beziehungen sind Voraussetzung, Mittel und Ziel professionellen fachlichen Handelns. Sie können entscheidend dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche und auch ihre Eltern mit guten Gründen selbstbestimmte Lebensentwürfe entwickeln und realisieren können und Teilhabe an Gesellschaft ermöglicht wird.

Prof. Dr. Claudia Buschhorn Professorin für Pädagogik der Kindheit Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

#### Literatur

Albus, S. (2015): Welche Wirkung zählt? In: Forum Jugendhilfe 03/2015. S. 19-24.

Albus, S./ Greschke, H./ Klingler, B./ Messmer, H./ Micheel, H.-G./ Otto, H.-U./ Polutta, A. (2010): Elemente Wirkungsorientierter Jugendhilfe und ihre Wirkungsweisen: Erkenntnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Bundesmodellprogramms. In: ISA (Hrsg.): Schriftenreihe Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Band 9. Münster, S. 24-60.

Beckmann, C./ Otto, H.-U./ Richter, M./ Schrödter, M. (2004): Negotiating Qualities – Ist Qualität Verhandlungssache? In: Beckmann, C./ Otto, H.-U./ Richter, M./ Schrödter, M. (Hrsg.): Qualität in der Sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle. Wiesbaden: VS-Verlag. S. 9-31.

Böllert, K. (2018): Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe - Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert, K. (Hrsg.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS-Verlag. S. 3-60.

Brisch, K.-H./ Hellbrügge, T. (2012): Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern. Stuttgart: Klett-Cotta.

Clark, Z. (2017): Soziale Arbeit und das Gute Leben der Kinder. In: Mürrel, E./ Niemeyer, Ch./ Werner, S. (Hrsg.): Capabilities Approach und Sozialpädagogik – eine heilige Allianz? Weinheim und Basel: Beltz-Juventa. S. 218-234.

Dörr, M./ Müller, B. (2019): Einleitung: Nähe und Distanz als Strukturen der Professionalität pädagogischer Arbeitsfelder. In: Dörr, M./ Müller, B. (Hrsg.): Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. Weinheim und Basel: Beltz-Juventa. S. 14-40.

Macsenaere, M. (2015): Das Messen von Wirkungen – eine Einführung. In: Forum Jugendhilfe 03/2015. S. 4-11.

Nussbaum, M./ Sen. A. (2013): The Quality of Life. Oxford: Clarendon Press.

SOS-Kinderdörfer (2019): Verlässliche Beziehungen gestalten. Empfehlungen für das Gestalten pädagogischer Beziehungen. Verfügbar unter: https://www.sos-kinderdr.de/resource/blob/64998/6cf7264ed05265fd8dc79bc474e05558/sos-empfehlungen-beziehungen-2019-data.pdf [30.06.2020]

Thole, W. / Cloos, P. (2006): Alltag, Organisationskultur und beruflicher Habitus. Zur Kontextualisierung von Nähe und Distanz im sozialpädagogischen Alltag. In: Heimgartner, A./ Lauermann, K. (Hrsg.): Kultur in der Sozialen Arbeit. Klagenfurt: Hermagoras. S. 123-142.

Thole, W./Polutta, A. (2011): Professionalität und Kompetenz von MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Handlungsfeldern. Professionstheoretische Entwicklungen und Problemstellungen der Sozialen Arbeit. In: Helsper, W./ Tippelt, R. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Weinheim und Basel: Beltz-Juventa. S. 104-121.

Wagenblass, S. (2001): Vertrauen. In: Otto, H.-U./ Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit – Sozialpädagogik. Luchterhand: Neuwied. S. 1934-1942.

Wolf, K. (2015): Sozialpädagogische Interventionen in Familien. Weinheim und Basel: Beltz-Juventa.

Wolff, M./ Rätz, R/ Schröer, W. (2014): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz-Juventa.

Ziegler, H./ Otto, H.-U. (2017): Soziale Arbeit, Emanzipatorische Kritik und der Capabilities Ansatz. In: Mührel, E./ Niemeyer, Ch./ Werner, S. (Hrsg.): Capabilities Approach und Sozialpädagogik – eine heilige Allianz? Weinheim und Basel: Beltz-Juventa. S. 235-255.

# =1 **20** 5 51 5 5 8

#### Grußwort - Petra Winkelmann

Annette Seier, KönzgenHaus\_Familienpädagogisches Institut der KAB, Haltern am See (stv. Geschäftsführerin KönzgenHaus und

Leiterin des Familienpädagogischen Instituts der KAB)

DURCHBLICK bei der Interessensvertretung für und mit (alleinerziehenden) Familien -Politischer Auftrag

Ein Hauptaufgabenfeld des KönzgenHauses und des Familienpädagogischen Instituts der KAB ist die Bildungsarbeit für und mit Familien: Es geht um politische Bildungsarbeit für und mit Familien. In unseren Kursen rücken Fragen nach gesellschaftlichen Strukturen, nach Verteilung, Ungerechtigkeitserfahrungen, Partizipation, Empowerment und Demokratie in den Vordergrund. Ausgangspunkt der Bildungsarbeit ist die gespaltene Gesellschaft in Arm und Reich, Teilhabend und Sprachlos, Wissend und Ahnend, Bevorzugt und Benachteiligt, Aktiv und Passiv. In der politischen Bildungsarbeit gilt unsere Option für die Menschen am Rande. Antrieb ist uns dabei das Streben nach Gerechtigkeit. Als verbandliche Bildungsstätte (KAB – Katholische Arbeitnehmer\*innen-Bewegung) arbeiten wir mit Menschen, die aus ihrem ehrenamtlichen Engagement heraus Gesellschaft verändern und sich politisch auseinandersetzen möchten.

Als Familienpädagogisches Institut der KAB beobachten wir die aktuellen Entwicklungen der Familienpolitik, positionieren uns und weisen auf - die immer wieder auch - skandalösen Zustände und Entwicklungen für Familien hin. In unseren Seminaren treffen wir auf die Menschen, die diese Zustände in der Realität bewältigen müssen. Es kommt bspw. die alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, die ALG II empfängt, obwohl sie eine Teilzeitstelle hat. Damit begegnen wir Lebenswirklichkeit und einem großen Schatz an Erfahrungswissen. Dieses Erfahrungswissen der Teilnehmer\_innen ist die Basis all unserer Bildungsveranstaltungen; wir informieren, verdeutlichen Zusammenhänge, moderieren, ermutigen und qualifizieren dieses Erfahrungswissen in Handlungswissen. Im Sinne Paulo Freires Dreischritt bedeutet das: Die Teilnehmer\_innen identifizieren ihre exemplarischen Themen – gemeinsam versuchen wir diese zu verstehen, einzubetten in Zusammenhänge, kritisch zu beurteilen und schließlich Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Kurz: gemeinsam wollen wir sehen, urteilen und handeln.

Da besonders häufig Kinder aus alleinerziehenden Familien von Armut bedroht sind, setzen wir uns für die Interessen der alleinerziehenden Familien und besonders der alleinerziehenden Frauen in familienpolitischen Gremien ein. Bspw. in der Arbeitsgemein-

schaft Interessenvertretung Alleinerziehender (AGIA), gemeinsam mit den katholischen Frauenverbänden sowie der katholischen Familienbildung. Die AGIA wiederum kooperiert und vernetzt sich mit weiteren Interessenverbänden. Bei dieser Arbeit profitieren wir von unserem reichen Erfahrungsschatz aus der praktischen Bildungsarbeit, aus dem wir wiederum unsere politischen Forderungen generieren, die wir in Gremien vertreten. Damit können wir das Bindeglied darstellen zwischen Lebenswirklichkeit und Politik und einen Dialog fördern – in der Überzeugung, dass politische Bildung Teilhabe und Partizipation in der Demokratie fördert und damit gesellschaftliche Veränderung möglich macht.

Wir bringen uns auf vielerlei Ebenen als Interessenvertretung unserer Teilnehmer\_innen ein und möchten sie dadurch ermutigen und befähigen, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, zu vertreten und damit Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Durch das Flankieren unserer Bildungsarbeit mit der verbandlichen Lobbyarbeit als Familienpädagogisches Institut der KAB betonen wir die Verantwortung, die wir wahrnehmen und verstärken das Vertrauen unserer Teilnehmer\_innen in unsere Arbeit und in sich selbst.

Mit Petra Winkelmann verbindet mich seit vielen Jahren (seit 1995) das Lobbying für und mit (alleinerziehenden) Familien, die in wirtschaftlich prekären Situationen leben und von gesellschaftlicher Teilhabe und Teilnahme zu oft weitestgehend ausgeschlossen sind. In der AGIA, die Petra Winkelmann viele Jahre federführend für den SkF mit ihrer Expertise nicht nur begleitet, sondern wesentlich gestaltet hat, habe ich als Kollegin (und wir als Verband) sehr von ihrem umfassenden Wissen, ihrer eindeutigen Parteilichkeit und ihrer empathischen Neugier gegenüber den Menschen, mit denen sie zu tun hatte, profitiert. Beim Runden Tisch Familie und in der Bundeskonferenz der Alleinerziehenden Pastoral ist Petra Winkelmann eine verlässliche und kenntnisreiche Garantin für einen ressourcenorientierten und parteiischen Blick auf die (alleinerziehenden) Familien.

Als AGIA haben wir über viele Jahre eine kleine Broschüre mit dem Titel DURCHBLICK herausgegeben: Ein treffenderes Wort ist für Petra Winkelmanns Arbeit und Expertise, die sie auf allen Ebenen einbringt, kaum zu finden.

Liebe Petra.

51

50

50

herzlichen Dank für kollegialen Austausch, gemeinsames Agieren und gegenseitige Bereicherung! Für Deinen weiteren Lebensweg wünsche ich Dir von Herzen Gottes reichen Segen!

annette Seier



#### Frau Kauermann-Walter

ist dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor allem durch ihre Teilnahme an der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Reform des Vormundschaftsrechts verbunden.

Von der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe am 25. April 2013 bis zur (coronabedingt als Telefonkonferenz durchgeführten) 22. Sitzung am 2. April 2020 hat Frau Kauermann-Walter die Arbeitsgruppe über diesen langen Zeitraum mit ihrer fundierten Kenntnis der Verhältnisse bei den für das Vormundschaftswesen so wichtigen Vormundschaftsvereinen unterstützt und bereichert. Mit ihrer charmanten und humorvollen Art hat sie dabei immer kompetent die berechtigten Anliegen der Vormundschaftsvereine in der Arbeitsgruppe zur Geltung gebracht.

Auch die gemeinsamen Arbeitsgruppenabende im immer gleichen Restaurant (unvergessen die Irritation der Bedienung, wenn Frau Kauermann-Walter etwas anderes als ihr Lieblingsgericht bestellt hat) bleiben eine sehr positive Erinnerung an den langen gemeinsamen Weg.

Ganz besonders erfreulich ist es, dass Frau Kauermann-Walter über die Eckpunkte zur Reform von Oktober 2014, den ersten Diskussionsteilentwurf von August 2016 und den zweiten Diskussionsteilentwurf von September 2018 auch noch den Referentenentwurf, der gerade an die Verbände versandt wurde, mitgestalten konnte und so noch einen weiteren Meilenstein mit abgeschlossen hat.

Wir wünschen Frau Kauermann-Walter einen Ruhestand so wie sie ihn sich vorstellt. Vielleicht haben wir ja das Glück, dass sie den weiteren Fortgang der Vormundschaftsreform verfolgen und unterstützen wird.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat I A 1 - Familienrecht, Erbrecht Ministerialrat Dr. Thomas Meyer

#### Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Verantwortungsfragen in institutionellen und privaten Bereichen

Prof. Dr. Nadia Kutscher\*

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit Verantwortungsfragen im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung und deren Entwicklung auf der Ebene der Adressatinnen (m/w/d\*\*) (II.), der Fachkräfte, Institutionen, Träger und Politik (III.), um im Fazit (IV.) diese Verantwortungsebenen differenzierter zu beleuchten.

#### I. Einleitung

Digitalisierung beschäftigt - nicht erst seit der COVID-19- Pandemie - viele Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, wenn auch im Zuge der derzeitigen Pandemielage ein besonderer Digitalisierungsschub in den verschiedenen Handlungsfeldern zu verzeichnen ist. Unter Digitalisierung werden hier sowohl das "Digitalmachen" im Sinne der digitalen Erbringung bislang analoger Praxen (z.B. Falldokumentation, Beratung, Diagnostik, Kommunikation) als auch die sozialen Veränderungen, die mit dem Digitalen (z.B. auch als Folgen der Verknüpfung von technischen und menschlichen Vollzügen oder gesellschaftliche Folgeentwicklungen wie die Reproduktion sozialer Ungleichheit) einhergehen, verstanden.1

In einem insbesondere politisch und ökonomisch ausgerichteten Diskurs wird regelmäßig eine stärkere Digitalisierung gefordert und mit Effektivierungs- und Flexibilisierungshoffnungen verbunden. Verschiedene Träger und Handlungsfelder sind seit Jahren dabei, digitale Formate zu nutzen, insbesondere in medienpädagogisch ausgerichteten Berei-

chen wie der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich der (Online-)Beratung, aber auch in den stationären Hilfen zur Erziehung oder im Bereich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen.<sup>2</sup> Dabei reicht das – allerdings noch kaum erforschte - Spektrum von der Verweigerung einer Befassung mit digitalen Medien (verbunden mit einer prinzipiellen Skepsis gegenüber dem Digitalen und Zuschreibungen von Gefährdungen, Entfremdung o
Ä) über eine differenzierte und fachlich reflektierte Integration der Auseinandersetzung mit bzw. des Einsatzes digitaler Medien im Handlungsalltag bis hin zu wenig reflektiertem und teils fachliche Standards verletzendem extensiven Medieneinsatz. Dieser Beitrag betrachtet Verantwortungsfragen im Zusammenhang der Digitalisierungsentwicklungen auf der Ebene der Adressatinnen, Fachkräfte, Institutionen, Träger und der Politik. Während unterschiedliche Verantwortungsbereiche und Verantwortungsträger näher in den Blick genommen werden, muss die Frage der Verantwortungsinstanz hier an verschiedenen Stellen diffus bleiben. da sie je nach Regelungsgrundlage (Gesetz, internationale Konventionen, direkte oder indirekte Ableitung von Konseguenzen anderer Normen) bislang unterschiedlich beantwortet wird. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Verortung alltäglicher Handlungsvollzüge im Digitalen sowohl auf "alte" Fragen privater wie beruflicher Verantwortung (wie z.B. Datenschutz) verweist als auch erweiterte Fragen im Kontext subjektiver und institutioneller Verantwortung aufwirft.

II. Verantwortung auf Adressatinnenseite: Zwischen hohen Anforderungen und begrenzten Möglichkeiten

Im privaten Kontext der Familie sind zunächst

<sup>\*</sup> Die Verf. ist Professorin für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

<sup>\*\*</sup> Alle Geschlechter sind gemeint. Zugusten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ley/Seelmeyer Sozial Extra 4/2018, 23.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kutscher ua Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung, 2020; Ley Zur Informatisierung Sozialer Arbeit – Eine qualitative Analyse sozialpädagogischen Handelns im Jugendamt unter Einfluss von Dokumentationssystemen, 2020.

Fachbeitrag Fachbeitrag Fachbeitrag

die Eltern als Erziehungsverantwortliche im Fokus. Während die jungen Menschen oft als "digital natives" qua Geburt bezeichnet werden, wird dabei häufig aus dem Blick verloren, dass die Familie der erste Mediensozialisationsort ist, die ersten medienbezogenen Erfahrungen dort gemacht werden und auch die Aneignung von ersten Fähigkeiten in diesem Kontext erfolgt.<sup>3</sup>

In diesem Zusammenhang ist besonders relevant, welche Ressourcen im familialen Kontext verfügbar sind, d.h. Bildungserfahrungen und Medienpraxis der Eltern, ihre medienerzieherischen Möglichkeiten und Fähigkeiten sowie auf welche (auch institutionellen) Unterstützungsstrukturen sie zurückgreifen können, wenn sie Hilfe bei der Medienerziehung benötigen. 4 Verschiedene Studien im Bereich der Kindertagesbetreuung verweisen darauf, dass es große Disparitäten hinsichtlich des konzeptionellen Entwicklungsstands in Einrichtungen und der Qualifikation von Fachkräften gibt, sodass je nach Einrichtung diese Unterstützung sehr unterschiedlich ausfallen kann.5 Dabei divergieren auch Vorstellungen von Zuständigkeiten und Verantwortungszuschreibungen, wenn es um Medienerziehung geht, wobei die Familie i.d.R. als erster Sozialisations- und Erziehungsort betrachtet wird.6

Doch auch unabhängig von familialen Ressourcenlagen zeigen sich Desiderate im Bereich der elterlichen Verantwortung, wenn es um das Schützen der Daten von Kindern im familiären Zusammenhang geht, insbesondere im Kontext von Sharenting,<sup>7</sup> dem gewohnheitsmäßigen Teilen von Fotos und anderen Daten der Kinder über soziale Netzwerke und Apps mit Familie. Freundeskreis und Öffentlichkeit.

Die Ergebnisse unserer Studie zeigen, dass Eltern sich im Zusammenhang der Etablierung kommerzieller Dienste wie WhatsApp, Instagram, YouTube etc und den mit der Nutzung dieser Dienste verbundenen Bedingungen (die i.d.R. in AGB und Datenschutzbestimmungen der Diensteanbieter festgelegt sind) vielfach überfordert fühlen im schützenden Umgang mit den Daten ihrer Kinder. Das Dilemma von Autonomieermöglichung und Schutz, das den Kinderrechtediskurs seit Langem prägt, spitzt sich hier auf prekäre Weise zu.

Darüber hinaus werfen die Befunde die Frage danach auf, inwiefern Alter oder generationale Ordnung hinreichende Kriterien für eine entsprechende Verantwortungsübernahme darstellen, wenn Verantwortungswissen und -fähigkeit8 Bedingungen dafür darstellen, dass Verantwortung überhaupt zugeschrieben oder übernommen werden kann. Im Zusammenhang globaler Diensteanbieter, deren AGB und Datenschutzbestimmungen sowie der Umgang mit den von ihnen gesammelten Nutzerdaten äußerst intransparent und bislang trotz vielfältiger Anstrengungen kaum kontrolliert sind. fällt es selbst Fachleuten schwer nachzuvollziehen, welche Folgen die jeweilige konkrete Datenaggregation für einzelne Personen hat. Strategien, auf individueller Ebene die Datensammlung zu steuern oder zu limitieren. stoßen hier an Grenzen,9 ein Opt-out ist kaum möglich. Im Zuge des Digitalisierungsdiskurses ist eine Individualisierung von Verantwortung zu verzeichnen, die sich ua aus der medienpädagogischen Perspektive der pädagogischen Befähigung der Subjekte zu einem "souveränen" Medienhandeln" 10 herleitet und eine entsprechende "Medienkompetenzvermittlung" fordert. Zu Recht wird darauf verwiesen, dass die individuelle Nutzung digitaler Medien auch eine subjektive Verantwortungsebene umfasst, bspw. wenn es darum geht, die Verantwortung gegenüber anderen Personen im Zuge eigener gewaltförmiger oder grenzüberschreitender Handlungsweisen wie Cyberbullving, problematische Inhalte. Sexting<sup>11</sup> zu übernehmen und für daraus resultierende Folgen zur Verantwortung gezogen zu werden. Allerdings bedarf Verantwortungsübernahme als Voraussetzung die Verfügbarkeit von menschlicher Willensfreiheit und eine darauf gründende Zurechnungsfähigkeit.12 Mit Blick auf Kinder geht es dabei um eine Balance zwischen einerseits der Beteiligung von Kindern und andererseits ihrem Schutz in Zusammenhängen, die sie selbst nicht überblicken und steuern können.<sup>13</sup> Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die Erziehungsberechtigten als diejenigen, die grundsätzlich die Verantwortung für ihre Kinder haben. Hier trifft der Medienkompetenzdiskurs auf den Responsibilisierungsdiskurs:14 In vielen Erziehungszusammenhängen werden Eltern als verantwortlich für ihre Kinder adressiert, sie werden in die Pflicht genommen, stehen unter öffentlicher Beobachtung und erleben sich vielfach unter den heutigen Bedingungen von Elternschaft im gesellschaftlichen Zusammenhang als überfordert. Diese Überforderung verschärft sich unter den Bedingungen der Digitalisierung des Alltags.

In unserer Studie zu Sharenting wurden Kinder und Eltern u.a. dazu befragt, welche Vorstellungen von Verantwortungsverteilung es in der Familie gibt, wenn es um den Umgang mit digitalen Daten geht und welche Kenntnisse sie über digitale Medien und Kinderrechte als Basis für eine Verantwortungsübernahme haben. 15 Während fast alle Eltern unabhängig von ihrem sozialen Status Unsicherheiten bezüglich ihrer Kenntnisse zu digitalen Medien offenbarten, zeigte sich, dass je nach Familie das Ausmaß an Verhandelbarkeit und Verantwortungsübernahme durch die Eltern unterschiedlich ausgestaltet ist. So werden vor allem über zeitliche oder technische Formen der Regulierung Ausmaße der kindlichen Mediennutzung gesteuert. Die Verantwortung für die Aufklärung der Kinder über problematische Aspekte

digitaler Medien schreiben sich die befragten Eltern in unterschiedlichem Ausmaß zu. So erklären sich in einem Teil der Familien die Eltern für zuständig, die Kinder eng zu begleiten, und tun dies teils in Form von Aushandlung und enger Begleitung der Mediennutzung. teils durch restriktive Kontrolle, zuweilen auch mittels technischer Hilfsmittel. Dabei werden widersprüchliche Strategien im Umgang mit der elterlichen Verantwortungsübernahme in Form von Kontrolle einerseits und Autonomieermöglichung für die Kinder andererseits sichtbar, bspw. wenn Eltern ihren Kindern erlauben. WhatsApp mit unter 16 Jahren zu nutzen, und dann ihrer elterlichen Verantwortung versuchen darüber nachzukommen, indem sie allabendlich die Nachrichten und Chatverläufe des Kindes durchsuchen oder wenn sie mittels der Ortungsfunktion von Snapchat ihre Kinder tracken. In anderen Familien geben die Eltern an, dass sie sich selbst für nicht sehr medienkompetent hielten und überlassen ihren Kindern, sie als Eltern über Datenschutzfragen aufzuklären oder die jüngeren Geschwister bei der Mediennutzung zu begleiten. In weiteren Familien werden die Schule oder Anbieter wie Facebook als Instanzen für die Aufklärung über Datenfragen oder den richtigen Umgang mit digitalen Medien benannt. In einigen der befragten Familien führt dies dazu, dass die Eltern den Kindern aus Hilflosigkeit oder Verlegenheit "vertrauen", dass sie schon das Richtige in den Medien tun, ohne selbst hinzusehen. Damit schreiben sie den Kindern Kompetenzen zu, die eigentlich (mindestens auch) in Elternverantwortung liegen, da den Kindern auf diese Weise eine Informationsund Datenverantwortung zugewiesen wird. die von den Eltern selbst nicht eingelöst oder übernommen wird. Insgesamt wird also deutlich, dass Eltern im Zuge der Digitalisierung des Familienlebens in der Medienerziehung oft überfordert sind und in einen Konflikt zwischen Verantwortung und Ohnmacht geraten. Verantwortungsübernahme ist umso schwieriger. da Eltern i.d.R. durch die intransparenten Datensammel- und Aggregationsstrukturen der Anbieter nicht alle erforderlichen Informationen haben können, die sie benötigen würden, um tatsächlich das Ausmaß an Verantwortung zu verstehen. Darüber hinaus geben die Eltern in der Studie an, nicht zu wissen, was alles mit

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Tillmann ua Handbuch Kinder und Medien, 2014; Feil Studies in Communication Sciences (SComS) 2016, 43; Wagner ua Zwischen Anspruch und Alltagsbewältigung: Medienerziehung in der Familie, 2013.

<sup>4</sup> Kutscher ua/Eggert 584 (Fn. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Friedrichs-Liesenkötter Medienerziehung in Kindertagesstätten, 2016; Six/ Gimmler Die F\u00f6rderung von Medienkompetenz im Kindergarten, 2007.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Wagner ua (Fn. 3); Kutscher/Bischof Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts "Medienbildung in der Kita", 2020.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Kutscher/Bouillon Kinder, Bilder, Rechte., 2018.

<sup>8</sup> Maaser Lehrbuch Ethik, 2010, 132.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Brunton/Nissenbaum Obfuscation, 2015, 84 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Deutscher Bundestag 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, 2017, 297.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Smahel ua EU Kids Online, 2020.

<sup>12</sup> Maaser 122 (Fn. 8).

<sup>13</sup> S.a. Wagner ua 68 (Fn. 3).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Oelkers Responsibilisierung oder Verantwortungsaktivierung in der Sozialen Arbeit, 2013.

<sup>15</sup> Kutscher/Bouillon (Fn. 7).

Fachbeitrag Fachbeitrag Fachbeitrag

den Daten passiert. Sie sind überfordert damit, sich die entsprechenden relevanten Informationen zu beschaffen, und der Meinung, es gebe keine alternativen Handlungsmöglichkeiten angesichts der umfassenden Datensammlung und -weiterverarbeitung. Damit stellt sich die Frage, wie Eltern Datenverantwortung für ihre Kinder übernehmen können, wenn sie nur über rudimentäres Wissen über Datenverwendung verfügen.

Im Zuge der Medienerziehung ist damit einerseits die generationale Ordnung machtvoll etabliert, andererseits stellen Alter und Erfahrung offensichtlich keine hinreichenden Kategorien für eine angemessene Verantwortungsübernahme dar. Das verweist auf einen größeren gesellschaftlichen Kontext, in dem fraglich ist, wie die Handlungsfähigkeit und Entscheidungsmächtigkeit der Einzelnen unter den Bedingungen einer zumeist "freiwilligen" Preisgabe von Daten einerseits und eines in seinen Strukturen vielfach intransparenten globalisierten Digitalkapitalismus<sup>16</sup> andererseits gesichert bzw. ermöglicht werden kann. Eine individuelle Verantwortungszuschreibung und die Forderung nach einer Stärkung von Medienkompetenz scheinen dabei nur einen Teil des Problems zu adressieren, ebenso wie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz auf die Ausbildung individueller Fähigkeiten und die Förderung von Handlungsansätzen im Zusammenhang der digitalen Mediennutzung setzt. "Informed consent"17 als Mittel, um auf einer hinreichenden Informiertheitsarundlage individuell entscheiden und Verantwortung übernehmen zu können, stellt angesichts der komplexen Sammlung, Auswertung und Weiterverwendung von Daten im Kontext von Big-Data-Anwendungen eine ineffektive Bedingung dar. Es ist offensichtlich, dass diese Strategien angesichts globalmedialer Machtlagerungen und Mechanismen bei Weitem nicht hinreichend sind, um die Persönlichkeitsrechte von Bürgerinnen und damit auch von Kindern wirkmächtig zu schützen. Sie drohen vielmehr. eine Überforderung der Einzelnen zu produzieren, wenn nicht gleichzeitig strukturell und auf politischer Ebene entsprechend gesteuert wird. Damit ist auch das Spannungsfeld von Autonomie und Schutz angesprochen, das insbesondere im Zusammenhang mit den Rechten von Kindern kontrovers verhandelt wird, aber im Kontext der globalen kommerziellen Datenaggregation und Algorithmisierung auch für Erwachsene – und damit für die Sicherung allgemeiner Bürgerrechte – eine schwierige Herausforderung darstellt.

III. Verantwortungsanforderungen an Fachkräfte – komplexe Handlungszusammenhänge und institutionelle Begrenzungen

Im institutionellen Zusammenhang stehen die Fachkräfte "an vorderster Front", wenn es um die Vollzüge von Digitalisierung geht. Dokumentation, Gefährdungseinschätzungen. Kommunikation mit den Zielgruppen der Hilfen etc im Kontext der Falladministration und Leistungserbringung stellen an sie unterschiedliche Anforderungen - von der technischen Bedienung von Fallsoftware oder auch "Alltagsmedien" wie Facebook, WhatsApp. Instagram. YouTube etc über die pädagogische Begleitung der Adressatinnen in der Nutzung digitaler Medien bis hin zur Reflexion und Beachtung fachlicher Standards im Kontext digitalisierter Leistungserbringung und der damit verbundenen Folgen. Dabei sind die Fachkräfte als Handelnde mit rechtlichen wie ethischen Verantwortungsfragen konfrontiert. Ein Aspekt trifft die Frage des Umgangs mit den Grenzen von Privatheit. Fachkräfte nutzen in der Kommunikation mit dem Klientel mittlerweile häufig digitale Medien und Apps. Dabei werden für die Fachkräfte bspw. bei Kontakt über soziale Netzwerke Informationen zugänglich, die sie auf anderem Wege nicht erhalten hätten. Das Smartphone wird damit zum "Mittel der Überwachung mit .Fürsorgecharakter" und zum potenziellen "Ausgangspunkt pädagogisch-kontrollierender Interventionen".18 Diese "Adiaphorisieruna", also die Befreiung des Handelns von moralischen Bedenken im Zuge der Mediennutzung. 19 aufgrund einer privat erfolgten Gewöhnung an die Nutzung der Dienste und die damit verbundene Preisgabe von Daten lässt oftmals in der Praxis die Verantwortung für den Datenschutz als fachlichen Standard in den Hintergrund treten. In Bezug

auf die Erreichbarkeit von Fachkräften ist die Frage, inwiefern Dienst- oder Privatgeräte genutzt werden. Berichte aus der Praxis zeigen, dass in vielen Einrichtungen diese ihre privaten Smartphones nutzen müssen, um erreichbar zu sein: ein Diensthandv scheint keine überall verfügbare Grundausstattung zu sein. Im Zuge einer eigenen Studie zu digitalen Medien in der frühkindlichen Bildung berichteten Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, dass sie aufgrund mangeInder Ausstattung private Smartphones nutzten, um im Arbeitsalltag erreichbar zu sein. das Internet für Recherchen nutzen und für die Bildungsdokumentation Fotos von Aktivitäten der Kinder machen zu können. Dabei wurde deutlich, dass die Abgrenzung der privaten Daten von den beruflichen eine Herausforderung darstellte, ebenso wie ein datenschützender Umgang mit den im beruflichen Kontext generierten Daten.20 Kontaktaufnahmen außerhalb der Dienstzeiten bspw. über WhatsApp und über das private Handy werfen die Frage nach Regelungen bezüglich der Verantwortung in Notfällen auf, u.a. ob es ein Dienst-Smartphone gibt, das die ieweils diensthabende Fachkraft bei sich trägt, sodass diese Privatheitsgrenzen gewahrt und Verantwortung eindeutig über diesen Weg geklärt ist.21

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit von Leistungen bedeutet angesichts digitaler Ungleichheiten<sup>22</sup> eine weitere Herausforderung für Fachkräfte und Institutionen. Sowohl die Verfügbarkeit von digitalen Medien als auch die Ausgestaltung digitaler Dienstleistungen können eine Hürde darstellen, sofern der adressierte Personenkreis nicht über Smartphones oder Laptops und entsprechende Medienkenntnisse verfügt. Die Reflexion ungleichheitsreproduzierender Praktiken und Angebotsstrukturen durch Fachkräfte wie Träger hat somit hohe Bedeutung. Darüber hinaus zeigen Untersuchungen, dass der Einsatz von algorithmischen Verfahren zu ungleichem Zugang zu Leistungen im sozialen Bereich führen kann.23 Dieser Einsatz digitaler Technologien

bringt eine Unmenge an sensiblen Daten hervor, mit denen auch psychosoziale Belastungslagen dokumentiert werden. Die auf dieser Basis klassifizierten Personen haben keine Möglichkeit, gegen die algorithmen-basierten Entscheidungen Einspruch zu erheben, auch wenn diese häufig fehleranfällig sind.<sup>24</sup>

Die Verantwortung für den Datenschutz ist ein fachlicher Standard, der nicht erst im Zuge der Digitalisierung relevant wird. Im Zusammenhang der Nutzung kommerzieller sozialer Netzwerke in der Kommunikation zwischen Fachkräften und Klientel kann dieser Austausch zur Produktion prekärer Metadaten über Fachkräfte wie Zielgruppen der Hilfen beitragen, die "für letztere Konsequenzen hinsichtlich des Zugangs zu Informationen, Dienstleistungen, finanziellen Ressourcen haben oder erhöhte Gefährdungszuschreibungen und Benachteiligung bei Risikoberechnungen bedeuten". 26

Damit rückt eine mittelbare Verantwortungsfrage in den Blick, deren Relevanz für die tägliche Arbeit noch wenig geklärt ist. Medienbezogene Qualifikation<sup>27</sup> kann dazu befähigen, mit mehr Medienwissen die tägliche Praxis zu gestalten; aber auch hier wäre angesichts der komplexen Handlungssituationen (Wie können datenprekäre Dienste vermieden und trotzdem Zielgruppen erreicht werden, zu denen es kaum oder keinen anderen Zugang gibt?) und der verbreiteten Dienste die reine Individualisierung der Datenverantwortung ohne institutionelle/ trägerseitige Orientierung – ähnlich wie oben dargestellt – unzureichend.

Im Zuge softwarebasierter Entscheidungsverfahren kommt nicht nur die Technik als weiterer Akteur ins Spiel, vielmehr findet in diesem Zusammenhang zumindest potenziell oder anteilig eine Verantwortungsverlagerung statt. Wenn eine Software bspw. im Kontext der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen eingesetzt wird, soll dies der Verobjektivierung von Entscheidungen dienen. Die zunächst

<sup>18</sup> Kutscher ua/Kutscher 347 (Fn. 2).

<sup>19</sup> Bauman/Lyon Daten, Drohnen, Disziplin, 2013, 165.

<sup>20</sup> Kutscher/Bischof (Fn. 6).

<sup>21</sup> Kutscher ua/Kutscher 347 (351) (Fn. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Kutscher ua/lske/Kutscher 115 (126) (Fn. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Dencik ua Data Scores as Governance, 2018.

<sup>24</sup> Kutscher ua/Lehner 129 (139) (Fn. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Kutscher ua/Pudelko/Richter 414 (Fn. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Kutscher ua/Kutscher 347 (351) (Fn. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Kutscher ua/Brüggen/Siller 481 (492); Kutscher ua/Röll 457 (465); Kutscher ua/ Nock 518 (526) (jew. Fn. 2).

Fachbeitrag Positionierung Inklusion

subjektive Einschätzung, die dazu führt, dass die Fachkraft bestimmte Gefährdungswerte anklickt, tritt gegenüber der technischinformatisierten Berechnung und ihrer Aufbereitung als "objektiv abgesicherte Empfehlung" in den Hintergrund.<sup>28</sup> Eine erste Studie zum Umgang von ASD-Fachkräften mit Kinderschutzsoftware zeigt unterschiedliche Strategien und Bedeutungszuschreibungen in der Praxis.<sup>29</sup> Unklar ist jedoch weiterhin, welche Folgen die algorithmische Empfehlung für die Ausgestaltung von Entscheidungsspielräumen der Fachkräfte hat. Da diese auf der Basis statistischer Berechnungen zustande kommt, bleibt darüber hinaus eine offene Frage, welche Bedeutung dies für einen verantwortlichen Umgang mit

IV. Fazit: Differenzierung von Verantwortungsebenen im Zuge der Digitalisierung

dem Finzelfall hat.30

Digitale Dienste ermöglichen effektive und effiziente Formen der Führung und Organisation sozialer Dienstleistungen, die aus Perspektive gouvernementaler Regierungsweisen allerdings hinterfragbar sind. Die Absicherung professioneller Entscheidungen über Fachsoftware ermöglicht die Etablierung einer (scheinbar) objektiven weiteren Instanz, hat aber auch potenziell Implikationen für die Zuschreibungen an spezifische Personengruppen und Handlungsspielräume von Fachkräften. Die Nutzung kommerzieller datenprekärer Dienste und Apps ermöglicht eine lebensweltnahe Zielgruppenerreichung, konterkariert gleichzeitig aber den erforderlichen Datenschutz und kann einen Beitrag zum potenziellen Negativ-Scoring der Adressatinnen leisten.31 Diese Potenzialität in beiden Richtungen zeigt, dass die "Frage nach ,quten Infrastrukturen"32 nicht trivial ist und auf verschiedenen Ebenen eine ieweils unterschiedliche Verantwortungsübernahme

thematisiert. Die Differenz der Reichweite von Verantwortung<sup>33</sup> in verschiedenen Kontexten bedeutet, dass Klientel, Fachkräfte, Träger und Politik jeweils in unterschiedlichem Ausmaß und in Hinsicht auf unterschiedliche Aspekte Verantwortung übernehmen können und es daher hochrelevant ist, zu unterscheiden, wer dies auf welcher Ebene tun kann. So können Jugendliche in stationären Hilfen zur Erziehung nicht die Verantwortung für die Verfügbarkeit von technischer Ausstattung übernehmen (auch wenn dies oftmals noch der Fall ist und damit eine Trägerverantwortung privatisiert wird). Fachkräfte können zu einem gewissen Maß sensibilisiert und befähigt werden, auf Daten zu achten und entsprechend Medien umsichtig einzusetzen. Sie können aber weder unabhängig von Trägerentscheidungen über die digitale Infrastruktur der Einrichtung eigenmächtig bestimmen noch entspricht es einer verantwortlichen Trägerschaft.34 Fachkräften individuell die Verantwortung dafür zu übertragen, zu entscheiden, welche Dienste zum Einsatz kommen sollen, bei mangelnder Ausstattung private Geräte zu nutzen oder unter Rahmenbedingungen, die nur auf politischer Ebene gesteuert werden können (wenn überhaupt). Daten hinreichend zu schützen. Letztere Regelungsbedarfe sind damit auf politischer Ebene angesiedelt, und es wäre ein Fehlschluss, wenn "Medienkompetenzschulungen" für ausreichend gehalten würden, um Datenschutz abzusichern. Hier sind verantwortungsvolle Trägerabwägungen und politische Steuerung notwendig, die verhindern, dass Adressatinnen, Fachkräfte und Träger in der Kinder- und Jugendhilfe sich in höchst datenunsicheren Umgebungen bewegen müssen. wenn sowohl fachliche Standards als auch

Fachbeitrag, JAmt 2020, Heft 7-8

Erstveröffentlichung in JAmt 2020, 346, der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF).

Zielgruppenerreichung abgesichert werden

sollen.













#### Position

Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

Postfach 4 20, 79004 Freiburg Karlstraße 40, 79104 Freiburg Telefon-Zentrale 0761 200-0

Datum: 10.07.2019

#### Vorbemerkung

Die sechs Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes – Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE), IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland, Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF), SKM Bundesverband (SKM), Verband Katholische Jugendfürsorge (V•KJF) – hatten seit März 2017 am Runden Tisch SGB-VIII-Reform des Deutschen Caritasverbandes das vorliegende Papier entwickelt, das – ausgehend von der Position aus dem Jahr 2014 und im Anschluss an den Dialog-Beteiligungsprozess, den das BMFSFJ im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Deutschen Verein durchgeführt hatte – konkrete Vorschläge für eine inklusive Lösung im SGB VIII aufzeigt.

#### Einleitung

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode eine Reform des SGB VIII angekündigt. Diese soll an das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus der ersten Jahreshälfte 2017 anknüpfen. Anders als damals soll ein umfangreicher Dialog-Beteiligungsprozess vorausgehen und die Grundlage für eine große Reform des Rechtes der Kinder- und Jugendhilfe schaffen. Ein Kinder- und Jugendhilfegesetz, das allen Kindern und ihren Eltern optimale Zugänge zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt, die ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechen, ist für die Fachverbände des Deutschen Caritasverband das Herzstück moderner Kinder- und Jugendpolitik. Die Frage, ob ein Kind und/oder seine Eltern deutscher oder ausländischer Herkunft sind, ob es behindert oder nicht behindert ist, welches Geschlecht es hat ..., darf nicht zu schlechteren Zugängen und Teilhabechancen führen. Der Deutsche Caritasverband hat sich daher bereits im Mai 2014 zusammen mit seinen Fachverbänden Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE), Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP), IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit, Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) - Bundesverband, Verband Katholische Jugendfürsorge (V•KJF), Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF) in einem Eckpunktepapier für die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sozialgesetzbuch VIII ausgesprochen.1

¹https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/eckpunkte-des-deutsc/140526\_eckpunkte\_grosse\_loesung\_endf.pdf?d=a&f=pdf

Der im Eckpunktepapier verwandte Begriff der "großen Lösung" wurde im Zuge des politischen Prozesses der Jahre 2016 und 2017 durch den Begriff der "inklusiven Lösung" ersetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Kutscher ua/Kutscher 347 (353); Kutscher ua/Lehner 129 (139) (jew. Fn. 2).

<sup>29</sup> Ley (Fn. 2).

<sup>30</sup> Kutscher ua/Seelmeyer/Waag 180 (187); Kutscher ua/ Schrödter ua 255 (260 ff.); Kutscher ua/Gillingham ua 639 (641)

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Gapski/Packard/Kutscher Super-Scoring?, 2020 (in Erscheinung).

<sup>32</sup> Kutscher ua/Ley/Seelmeyer 376 (387) (Fn. 2).

<sup>33</sup> Maaser 133 (Fn. 8).

<sup>34</sup> Kutscher ua/Nock ua 518 (525) (Fn. 2).

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

Mit dem nun vorliegenden Papier nehmen sich die in der Vorbemerkung genannten Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes der neuen Fragen an, die seither im Zuge der politischen Prozesse (der Jahre 2016 und 2017) virulent geworden sind, und formulieren konkrete Vorschläge und Forderungen für ein inklusives SGB VIII. Das Papier befasst sich in erster Linie mit der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für einen großen Teil der Teilhabeleistungen für junge Menschen. Der Begriff der Teilhabeleistungen, der in § 4 SGB IX legal definiert ist, umfasst alle Leistungen, die Menschen mit Behinderungen benötigen, um gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilhaben zu können. Die wichtigsten Leistungsgesetze für die Leistung zur sozialen Teilhabe für junge Menschen sind das Recht der Eingliederungshilfe und das Recht der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zusammenführung dieser beiden Regelungsbereiche wird in der Fachwelt seit mehr als 20 Jahren gefordert. Im Zuge des Reformprozesses der Jahre 2016 und 2017 wurde deutlich, dass dieses Projekt viele Fragen aufwirft. Zu der Beantwortung dieser Fragen will das vorliegende Papier beitragen.

Die Fachverbände sehen die Berücksichtigung der Rechte aller behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien bei der Reform des SGB VIII als einzig richtigen Weg, um den Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die bestehenden Rechtsansprüche auf individuelle Teilhabeleistungen – sei es im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder künftig dem 2. Teil des SGB IX, sei es im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – ebenso wenig angetastet werden wie die individuellen Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung.

Die Fachverbände betonen, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe die Jugendämter vor neue Herausforderungen stellt, die diese nur bewältigen können, wenn sie mit den dafür erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass Jugendämter Schwierigkeiten, die aus einer Behinderung resultieren, als erzieherische Defizite missverstehen und in fachlich nicht vertretbarer Weise darauf reagieren. Auch die Einhaltung der übergreifenden Verfahrensvorschriften für alle Rehabilitationsträger (§§ 13 ff. SGB IX) erfordert Ressourcen und spezifische Kompetenzen, die noch nicht überall vorgehalten werden.

Das vorliegende Papier fokussiert die Zusammenführung der Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII und nach dem 2. Teil des SGB IX für junge Menschen. Einleitend sei aber darauf hingewiesen, dass ein inklusives SGB VIII weitaus mehr umfasst. Auch die niedrigschwelligen Leistungen und infrastrukturellen Angebote müssen inklusiv ausgestaltet werden. Eltern von Kindern mit einer Behinderung (und Eltern eines Kindes, das von einer Behinderung bedroht ist) brauchen eine verlässliche Infrastruktur, die ihnen kompetente Unterstützung und Beratung von Geburt an bietet. Dazu gehört auch, dass Jugendämter Probleme, die aus einer Behinderung resultieren, von der unzureichenden Wahrnehmung elterlicher Verantwortung zuverlässig unterscheiden.

Schließlich begrüßen die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes das klare Bekenntnis zu der uneingeschränkten Beibehaltung individueller Rechtsansprüche, das die Bundesfamilienministerin im Rahmen der Auftaktveranstaltung für den Prozess "Mitreden – Mitgestalten" engagiert formuliert hat. Ein inklusives SGB VIII darf ebenso wenig unter einem Kostenvorbehalt stehen, wie die Hilfen zur Erziehung das heute tun.

#### 1. Programmatische Verankerung des inklusiven Ansatzes im allgemeinen Teil des SGB VIII

#### Situation

Der allgemeine Teil des SGB VIII (§§ 1 bis 10 SGB VIII) nimmt behinderungsbedingte Benachteiligungen nicht ausdrücklich in den Blick. Als § 35a SGB VIII eingeführt wurde, wurde der allgemeine Teil nicht grundsätzlich angepasst. Der allgemeine Teil nennt das Thema Behinderung lediglich in dem Katalog der Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) und in § 10 Abs. 4, wo das Verhältnis zu den Leistungen anderer Sozialleistungsträger geregelt wird.

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

#### Bewertung

Der Begriff der Behinderung an zentraler Stelle im Gesetz ist unverzichtbar. Das ergibt sich zuerst aus einer ganz grundsätzlichen Erwägung: dass Recht Ungleiches ungleich behandelt, um Gleichheit herzustellen. Dazu muss Ungleiches aber identifiziert werden können, als Begriff benannt werden können. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich um Leistungsansprüche handelt. Daher ist der Begriff der Behinderung, der durch Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention und § 2 Abs. 1 SGB IX definiert wird, bereits an zentraler Stelle in programmatischen Vorschriften des SGB VIII aufzugreifen.

Darüber hinaus ist die Bezugnahme auf den Behinderungsbegriff aus rechtssystematischen Erwägungen erforderlich. Die Vorschriften über die Teilhabeleistungen, die im ersten Teil des SGB IX (Ausführungsgesetz) für alle Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX neu) zusammengefasst sind, knüpfen an den Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX an. Ein Verzicht auf diesen Begriff oder eine von § 2 SGB IX entkoppelte Definition des Begriffs der Behinderung würde die Rechte der Betroffenen schwächen und wäre auch mit der Zielstellung des SGB IX, das Recht der Teilhabeleistungen so weit wie möglich zu vereinheitlichen, nicht zu vereinbaren.

Eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bezeichnet eine spezifische Teilhabebeeinträchtigung, die mit einer medizinisch festzustellenden Abweichung in Wechselwirkung mit persönlichen und Umweltfaktoren in Zusammenhang steht. Diese systemische Definition der Behinderung in § 2 SGB IX wurde durch das BTHG der Definition in Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. Das SGB VIII darf nicht hinter diese Regelung zurückfallen. Daher sollte das SGB VIII in seinem allgemeinen Teil auf den Behinderungsbegriff des SGB IX und den Begriff der Teilhabeleistungen, den § 4 SGB IX normiert, verweisen.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII sollte ausdrücklich klarstellen, dass hier auch junge Menschen mit einer Behinderung i. S. v. § 2 SGB IX erfasst sind. § 1 Abs. 3 SGB VIII sollte unter Verweis auf § 4 SGB IX normieren, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch Teilhabeleistungen i. S. v. § 4 SGB IX umfassen.

#### 2. Verhältnis zum SGB IX

#### Situation

Mit der Einführung des SGB IX zum 1. 7. 2001 wurde eine neue Struktur der Regelung der Teilhabeleistungen geschaffen, um das System der Teilhabeleistungen so weit wie möglich zu vereinheitlichen, ohne das gegliederte Sozialleistungssystem aufzugeben. Das SGB IX fand aber in der Praxis nicht immer ausreichend Beachtung. Der 1. Teil des SGB IX regelt die Leistungsarten und die Koordinierung der Rehabilitationsträger (Ausführungsgesetz). Die Leistungsgesetze normieren Ansprüche auf Leistungen (Leistungsgesetze sind z. B. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe oder SGB IX, 2. Teil – Eingliederungshilfe usw.). Die Leistungsgesetze sind um das zentrale Ausführungsgesetz herum gruppiert. Sie stehen in direktem systematischem Zusammenhang mit dem SGB IX. Anspruchsgrundlagen ergeben sich aus den Leistungsgesetzen. Leistungsansprüche (Rechtsfolgenseite) werden durch das SGB IX, 1. Teil, in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der Leistungsgesetze konstituiert.

Einzig § 35a SGB VIII verweist im ersten Schritt auf ein anderes Leistungsgesetz, nämlich auf das SGB XII (sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe), das seinerseits auf das SGB IX, 1. Teil, verweist. Der Gesetzgeber des Bundesteilhabegesetzes hat daran nichts geändert, sondern sich darauf beschränkt, § 35a an das BTHG anzupassen (Art. 9 BTHG). Daher verweist § 35a SGB VIII nach heutigem Stand der Dinge auch künftig auf Regelungen eines anderen Leistungsgesetzes (nämlich auf den 2. Teil des SGB IX).

#### Bewertung

Die Verweisungskette § 35a SGB VIII – §§ 53, 54 SGB XII – §§ 26, 33, 40, 55 SGB IX hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass die maßgeblichen Regelungen des SGB IX in der Praxis nicht

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

immer richtig beachtet wurden. Die derzeitige Regelung ist nicht nur der Klarheit der Norm abträglich, sondern erzeugt auch den Eindruck, die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII sei kein eigenständiger Bereich der Teilhabeleistungen, sondern letztlich ein Sonderfall der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe.

Die inklusive Lösung soll bestehende Ungleichbehandlungen beseitigen, indem die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen so weit wie möglich miteinander verschmolzen werden. Eine Verweisung auf das Leistungsgesetz eines anderen Rehabilitationsträgers wäre daher kontraproduktiv.

Die Eingliederungshilfe für Menschen nach einem künftigen SGB VIII muss unmittelbar auf die einschlägigen Kapitel des 1. Teils des SGB IX verweisen. Die Regelungen der Kapitel 2 bis 4 des 1. Teils gehen den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger ohnehin vor (§ 7 Abs. 2 SGB IX).

Die Leistungskataloge der Kapitel 9, 10, 12 und 13, die die Leistungen der vier Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) beschreiben, für die die Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein kann (medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe), sind ohne Einschränkungen für Berechtigte nach dem SGB VIII zu erschließen. Das Recht der Eingliederungshilfe im SGB VIII muss daher auf der Rechtsfolgenseite ohne Einschränkungen auf diese Leistungskataloge verweisen.

#### 3. Anspruchsbegründender Tatbestand

#### Situation

Das SGB VIII in seiner heutigen Form normiert einen anspruchsbegründenden Tatbestand für Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und einen anspruchsbegründenden Tatbestand für Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII). In der Reformdiskussion der letzten drei Jahre wurde diskutiert, beide Tatbestände zu einem einzigen zu verschmelzen. Dabei wurde auch vorgeschlagen, den Begriff der Behinderung ganz zu vermeiden.

Das setzt zunächst voraus, dass die Anspruchsinhaberschaft für Hilfen zur Erziehung nicht mehr allein bei den Personensorgeberechtigten liegt, sondern entweder ausschließlich oder gleichberechtigt mit den Personensorgeberechtigten bei den jungen Menschen, für die Hilfen zur Erziehung gewährt werden sollen.

Parallel fand die Diskussion um die neue Definition des anspruchsbegründenden Tatbestandes in § 99 SGB IX i. d. F. BTHG statt. Die vormalige Regelung aus dem SGB XII sollte zunächst durch eine quantifizierende Definition des leistungsberechtigten Personenkreises erfolgen, anhand derer unabhängig von einem konkreten Bedarf darüber entschieden werden kann, ob ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht. Der intensive politische Prozess der zweiten Jahreshälfte 2016 führte dazu, dass der Gesetzgeber von dieser Regelung Abstand nahm und die ursprünglich avisierte Regelung zuerst evaluieren ließ. Die Ergebnisse dieser Evaluation liegen vor (Bundestagsdrucksache 19/4500) und sind überraschend eindeutig: Eine quantifizierende Definition des leistungsberechtigten Personenkreises wie ursprünglich angedacht ist nicht möglich. Das bedeutet, dass im Recht der Leistungen der Eingliederungshilfe die Rechtsfolgenseite nicht vollständig von der Seite des anspruchsbegründenden Tatbestandes getrennt werden kann. Mit anderen Worten: Der Bedarf ist nicht nur auf der Rechtsfolgenseite zu berücksichtigen, sondern wirkt auch immer in den anspruchsbegründenden Tatbestand hinein.

Dieselbe Verschränkung von anspruchsbegründendem Bedarf und Rechtsfolgenseite prägt § 27 SGB VIII seit jeher und ist im Gesetzestext auch unmittelbar formuliert. Ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung setzt unter anderem voraus, dass "die Hilfe […] geeignet und notwendig ist".

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

Während diese Parallelität eine weitgehende Verschmelzung der anspruchsbegründenden Tatbestände auf den ersten Blick möglich erscheinen lässt, stehen systematische Unterschiede zwischen Teilhabeleistungen für junge Menschen mit Behinderung auf der einen und zur Erziehung auf der anderen Seite einer Verschmelzung entgegen. Für Teilhabeleistungen ist der 1. Teil des SGB IX zu beachten. Dies gilt nicht nur für die Konkretisierung der Leistungsansprüche in den Kapiteln 9, 10, 12 und 13 des 1. Teils des SGB IX, sondern auch für die übergreifenden Regelungen in den Kapiteln 1–8, insbesondere für die Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX) und die Koordinierung der Leistungen unterschiedlicher Leistungsgruppen und unterschiedlicher Rehaträger (§§ 14 ff. SGB IX).

Zu berücksichtigen ist, dass auch eine inklusive Lösung nicht dazu führen wird, dass das gegliederte Sozialleistungssystem für Teilhabeleistungen für junge Menschen zugunsten eines einheitlichen Anspruchs gegen nur einen Leistungsträger aufgegeben würde. Auch künftig werden in einer großen Zahl von Fällen mehrere Rehaträger zuständig sein. Insbesondere wird die medizinische Rehabilitation in der Zuständigkeit der Krankenversicherung verbleiben. Auch die Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird in vielen Fällen bei der Bundesagentur für Arbeit verbleiben.

#### Bewertung

Zunächst sprechen sich die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes dafür aus, den Anspruch auf Hilfen zur Erziehung neben den Personensorgeberechtigten gleichberechtigt mit diesen auch den jungen Menschen, für die Hilfen zur Erziehung zu gewähren sind, zuzusprechen. Eine doppelte Anspruchsinhaberschaft führt nicht zu neuen oder erweiterten Leistungen. Sie ist sachgerecht, denn die Hilfen zur Erziehung sind Leistungen, derer beide, junge Menschen und Personensorgeberechtigte, gleichermaßen bedürfen. Es gibt daher keinen Grund dafür, den Anspruch auf die Personensorgeberechtigten zu begrenzen. Auf der anderen Seite darf der eigenständige und subjektive Anspruch der Personensorgeberechtigten nicht aufgegeben werden. Eine Aufgabe des Anspruchs der Personensorgeberechtigten würde eine Abwertung der zentralen Rolle der Eltern bedeuten und damit in die falsche Richtung führen.

Hilfen zur Erziehung sind Leistungen, die sich zuerst an die Personensorgeberechtigten richten, denn sie benötigen bei der Erziehung Hilfe – nicht die Kinder. Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe für Minderjährige) sind jedoch Leistungen, die zunächst die Minderjährigen selbst adressieren. Dazu kommt, dass es vorkommt, dass Jugendliche Leistungen der Hilfen zur Erziehung wünschen, diese aber nicht bekommen können, weil ihre Eltern den Wunsch nicht unterstützen. Schließlich ist eine Trennung zwischen Leistung zur Teilhabe – Anspruch der Minderjährigen – auf der einen Seite und Leistungen der Hilfe zur Erziehung – Anspruch der Personensorgeberechtigten – auf der anderen Seite mit einem inklusiven SGB VIII gerade nicht vereinbar. All diese Widersprüche lassen sich auf einfache Weise dadurch lösen, dass der Anspruch beiden gemeinsam zuerkannt wird. Die Forderung nach einer möglichst engen Zusammenführung von Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung ist auch von der Intention getragen, die Chancen der für die Hilfen zur Erziehung konstitutiven systemischen Perspektive für Teilhabeleistungen für junge Menschen zu erschließen. Auch das spricht für eine gemeinsame Anspruchsinhaberschaft von Minderjährigen und den Personensorgeberechtigten.

Ein künftiges inklusives SGB VIII sollte so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig zwischen jungen Menschen mit Behinderung und jungen Menschen ohne Behinderung unterscheiden. Die Unterscheidung kann nicht aufgegeben werden, denn sie ist im Interesse der Herstellung von gleichen Chancen für junge Menschen mit und ohne Behinderung erforderlich. Gleichheit bedeutet gerade nicht, Unterschiede unkenntlich zu machen, sondern Gleichheit bedeutet, Unterschiede so zu berücksichtigen, dass Gleichheit hergestellt wird. Daher sind Menschen mit und ohne Behinderung gerade nicht gleich zu behandeln, sondern Menschen mit Behinderung müssen die besonderen Leistungen erhalten, derer sie bedürfen, damit die Folgen der Behinderung vermieden oder kompensiert werden.

Auf der anderen Seite sollte ein künftiges SGB VIII so wenig wie möglich zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderung unterscheiden. Daher sollte der anspruchsbegründende Tatbestand in einer einheitlichen Vorschrift formuliert werden, ohne jedoch den Unterschied zwischen Behinderung und Nichtbehinderung zu verwischen.

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

#### Lösung

Im Zuge einer Reform des SGB VIII hin zu einer inklusiven Lösung ist jungen Menschen zunächst gleichberechtigt neben ihren Personensorgeberechtigten ein subjektiver Anspruch auf Hilfen zur Erziehung zuzugestehen.

Die Formulierung des anspruchsbegründenden Tatbestandes im § 27 SGB VIII hat sich im Übrigen bewährt und sollte daher Anknüpfungspunkt für eine Erweiterung der Vorschrift sein. Der Anspruch auf Teilhabeleistungen ist in die Norm zu integrieren, sodass ein in einer Norm ausgestalteter anspruchsbegründender Tatbestand entsteht, der Behinderung als ein (alternatives) Tatbestandselement neben anderen aufführt. Auch eine drohende Behinderung ist gleichberechtigt zu integrieren. Die Formulierung des Tatbestandselements der (drohenden) Behinderung sollte unmittelbar an § 2 SGB IX anknüpfen.

#### 4. Leistungskataloge auf der Rechtsfolgenseite

#### Situation

Im geltenden Recht resultieren aus dem Tatbestand des § 27 SGB VIII Ansprüche der Personensorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 28 bis 35 SGB VIII.

Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung sind in dieser Vorschrift eigenständig normiert. Hier haben nicht die Personensorgeberechtigten, sondern die jungen Menschen selbst einen Anspruch auf Leistungen. Wie die Träger der Eingliederungshilfe sind auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 SGB IX für die Leistungsgruppen 1, 2, 4 und 5 zuständig (medizinische Rehabilitation, Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe). Dabei sind die Ansprüche auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation auf diejenigen Ansprüche begrenzt, die auch gegen die gesetzliche Krankenversicherung bestehen. Die medizinische Rehabilitation spielt im Leistungsrecht des SGB VIII ebenso wenig eine Rolle wie in der Eingliederungshilfe. Für Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit vorrangig zuständig.

Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2. Teil, für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung sind in diesem Buch eigenständig normiert. Auch hier sind die jungen Menschen selbst Inhaber der Leistungsansprüche.

In beiden Fällen von Eingliederungshilfe sind zunächst die Kapitel 9 (medizinische Reha), 10 (Teilhabe am Arbeitsleben), 12 (Teilhabe an Bildung) und 13 (soziale Teilhabe) des 1. Teils des SGB IX maßgeblich (ab 1.1.2020). In Fällen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII werden diese Vorschriften nicht nur durch § 35a SGB VIII ergänzt, sondern darüber hinaus durch die Vorschriften des 2. Teils des SGB IX, das durch § 7 SGB IX systematisch als eigenständiges Leistungsgesetz klassifiziert ist. In Fällen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX sehen die Regelungen des 2. Teils des SGB IX ergänzend und zum Teil einschränkend neben denjenigen des 1. Teils des SGB IX. Das gilt wegen der Verweisung in § 35a SGB VIII auf die Vorschriften des 2. Teils des SGB IX auch für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Insgesamt sind die Ansprüche auf Leistungen zur Erziehung und die Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe an unterschiedlichen Orten und vollständig getrennt voneinander normiert. Zugleich normiert das SGB VIII wie das Recht der Eingliederungshilfe (vor und nach dem BTHG) einen offenen Leistungskatalog. Leistungen, die im Leistungskatalog nicht gelistet sind, sind daher grundsätzlich niemals ausgeschlossen. Der offene Leistungskatalog ist Ausdruck des Bedarfsdeckungsgrundsatzes, der in beiden Rechtsgebieten gilt.

#### Bewertung

Die bisherige Trennung der Normierung der Rechtsfolgen hat sich nicht bewährt. Im Zuge der Dialog-

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

prozesse beim Deutschen Institut für Urbanistik und beim Deutschen Verein des Jahres 2017 wurde eindrucksvoll deutlich, dass über diesen empirischen Befund ein breiter Konsens der Praktikerinnen und Praktiker besteht. Die Trennung führt in der Praxis oft dazu, dass Minderjährige mit einer Behinderung von Hilfen zur Erziehung faktisch ausgeschlossen werden, und hat entscheidend dazu beigetragen, dass erzieherische Bedarfe von jungen Menschen mit einer Behinderung nicht immer ausreichend Berücksichtigung finden. Sie ist eine wichtige Ursache dafür, dass das System der Teilhabeleistungen für junge Menschen mit einer Behinderung bis heute dazu neigt, die Behinderung als ein isoliertes Problem der betroffenen Person zu betrachten, anstatt sie in ihrem sozialen Kontext zu interpretieren und Teilhabeleistungen entsprechend auszugestalten (fehlende systemische Perspektive).

Die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes fordern daher, ein inklusives SGB VIII so auszugestalten, dass ein einheitlicher Leistungskatalog normiert wird, der allen jungen Menschen mit erzieherischen Bedarfen und Behinderungen gleichberechtigt und bedarfsbezogen zur Verfügung steht.

Die Verschmelzung der Leistungskataloge wird dazu führen, dass Leistungen besser als bislang auf den Einzelfall zugeschnitten werden können. Wenn sowohl Teilhabeleistungen als auch Hilfen zur Erziehung erforderlich sind, trägt die Verschmelzung der Leistungskataloge dazu bei, dass Synergieeffekte entstehen.

Mit der Verschmelzung der Leistungskataloge zu einem einheitlichen und wie bislang offenen Katalog erhalten die Jugendämter erweiterte Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung passgenaue Hilfen zur Verfügung zu stellen. Zugleich wirkt die Verschmelzung bislang bestehenden Benachteiligungen insbesondere junger Menschen mit einer Behinderung entgegen.

#### Lösuna

Die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes schlagen daher vor, dass in einem künftigen inklusiven SGB VIII auf die Norm, die den anspruchsbegründenden Tatbestand wie oben dargelegt fasst, eine eigenständige Norm folgt, die regelt, dass junge Menschen, die zum berechtigten Personenkreis gehören, nach Maßgabe des individuellen Bedarfs Anspruch auf Teilhabeleistungen und Leistungen der Hilfe zur Erziehung haben. Beide Leistungskataloge werden durch eine solche Verklammerung miteinander verbunden, ohne dass eine Neufassung der in §§ 28 ff. SGB VIII und in den Kapiteln 9, 10, 12 und 13 des 1. Teils des SGB IX gefassten Leistungskataloge erforderlich würde.

Eine weitere und eigenständige Norm sollte den Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung konstituieren, der gleichwertig neben dem Anspruch der jungen Menschen auf Hilfen zur Erziehung stehen muss.

#### 5. Schutz von Minderjährigen mit einer Behinderung

#### Situation

Die bestehenden Vorschriften für den Kinderschutz gelten selbstverständlich für Kinder mit und ohne Behinderung in gleicher Weise. Dennoch bestehen in der Praxis in Bezug auf Minderjährige mit einer Behinderung erhebliche Defizite. Kindeswohlgefährdungen Minderjähriger mit einer Behinderung werden unter Umständen nicht erkannt, da die dafür erforderliche behinderungsspezifische Qualifikation nicht immer gegeben ist.

Die Strukturen für umgehende Hilfen, insbesondere eine Inobhutnahme, sind nicht zuverlässig und flächendeckend auf die besonderen Bedarfe von Kindern mit einer Behinderung ausgelegt. Auch weniger eingriffsintensive Hilfen stehen für die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Der Gesetzgeber des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22. 12. 2011 hat zwar im übergreifenden Leistungsvereinbarungsrecht für alle Rehabilitationsträger mit § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX aF (= § 38

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

Abs. 1 Nr. 7 SGB IX Fassung 1. 1. 2018) eine Regelung eingeführt, nach der Leistungsvereinbarungen das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen, umfassen müssen. Diese Vorschrift ist jedoch zumindest in der Eingliederungshilfe weitgehend ohne Beachtung geblieben. Inwieweit die Träger der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und der Unfallversicherung die Vorschrift beachten. Ist nicht bekannt.

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) enthält keinen Verweis auf die besonderen Bedarfe behinderter Kinder. Die besonderen Beratungsstrukturen für Familien, in denen behinderte Kinder leben, werden in § 4 Abs. 1 KKG ebenso wenig berücksichtigt wie die Berufsgruppe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, der im System der Eingliederungshilfe große Bedeutung zukommt.

#### Bewertung

In Sachen Kinderschutz befinden sich Minderjährige mit einer Behinderung bis heute, bildlich gesprochen, im toten Winkel der Systeme. Gerade vor dem Hintergrund der besonderen, teilweise extremen Belastungssituationen, die Familien mit behinderten Kindern zu bewältigen haben, ist jedoch davon auszugehen, dass das Risiko einer Kindeswohlgefährdung gerade bei schweren Behinderungen signifikant erhöht ist. Das betrifft keineswegs nur Minderjährige mit einer Behinderung selbst, sondern auch ihre Geschwister, die durch die Behinderung mittelbar erheblich betroffen sein können.

Daher ist es dringend erforderlich, dass das bestehende System des Kinderschutzes Minderjährige mit einer Behinderung in den Blick nimmt. Die Jugendämter müssen bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII die besonderen Belange behinderter Kinder und Jugendlicher berücksichtigen und die dafür erforderliche spezifische fachliche Kompetenz entwickeln und vorhalten. Behinderungsspezifische Aspekte einer Gefährdungssituation müssen in den Fokus der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8b SGB VIII genommen werden.

§ 4 KKG ist mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung weiterzuentwickeln. Zum einen sollte die Vorschrift klarstellen, dass die spezifischen Belange Minderjähriger mit einer Behinderung zu berücksichtigen sind. Zum anderen sind behinderungsspezifische Beratungsstrukturen aufzunehmen. Die Gruppe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist im Katalog des § 4 Abs. 1 KKG zu berücksichtigen.

Das Erfordernis der Verbesserung des Kinderschutzes ist darüber hinaus ein gewichtiges Argument für die Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für die Eingliederungshilfe für junge Menschen. Die geteilte Zuständigkeit hat maßgeblich zu den erheblichen Defiziten beigetragen.

Schließlich ist es nicht hinzunehmen, dass § 38 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX im Bereich der Eingliederungshilfe bislang weitgehend unbeachtet bleibt. Daher ist hier eine klarstellende Regelung erforderlich.

#### Lösung

Die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes empfehlen, in § 8a Abs. 1 SGB VIII einen Satz einzufügen, der klarstellt, dass bei der Erfüllung des Schutzauftrages die besonderen Belange Minderjähriger mit einer Behinderung zu berücksichtigen sind. Weiter sollte klargestellt werden, dass die Fachkräfte, die nach § 8a Abs. 1 SGB VIII mit dem Ziel einer adäquaten Gefährdungseinschätzung zusammenwirken, gegebenenfalls über behinderungsspezifische Kompetenzen verfügen müssen.

In § 8b Abs. 1 SGB VIII ist klarzustellen, dass die spezifische Kompetenz der beratenden Fachkraft (insoweit erfahrenen Fachkraft) gegebenenfalls auch Kenntnisse über Behinderungen und die Fähigkeit zur Kommunikation mit Minderjährigen mit einer Behinderung umfasst (vgl. § 97 SGB IX).

Beraterinnen und Berater der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX und anderer Fachberatungsstellen für Menschen mit Behinderung sowie die Berufsgruppe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sollten in den Katalog des § 4 KKG aufgenommen werden.

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

In § 38 SGB IX ist eine Regelung erforderlich, die klarstellt, dass die Vorschrift für alle Leistungserbringer, die Teilhabeleistungen nach § 4 SGB IX erbringen, gilt, soweit nicht die Leistungsgesetze weitergehende oder abweichende Vorschriften umfassen. Dies ergibt sich zwar bereits aus § 7 Abs. 1 SGB IX. Diese Vorschrift wird jedoch oft dahingehend missverstanden, dass § 38 SGB IX durch Vorschriften in den Leistungsgesetzen insgesamt verdrängt werde. Dieses Missverständnis ist verbindlich auszuschließen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamtzuständigkeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe für Minderjährige auf struktureller Ebene einen substanziellen Beitrag zur Verbesserung des Kinderschutzes für Minderjährige mit einer Behinderung leisten wird.

#### 6. Hilfeplanverfahren

#### Situation

Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII wird (mit Ausnahme der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, siehe § 36a Abs. 2 SGB VIII) im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ermittelt. Das Hilfeplanverfahren konkretisiert dabei den auch für das SGB VIII geltenden Amtsermittlungsgrundsatz aus § 20 SGB X. Eine zentrale Rolle in der Ermittlung der Jugendämter spielt die sozialpädagogische Diagnostik, die das soziale System (zumeist) der Familie insgesamt in den Blick nimmt, während medizinische oder psychologische Herangehensweisen dazu tendieren, allein die anspruchsberechtigte Person zu fokussieren.

Im Kern des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII steht ein Aushandlungsprozess. Das Verfahren ist als ein gemeinsamer Prozess von betroffenen Familien, Jugendamt und Leistungserbringer zu verstehen. Daher ist es folgerichtig, dass die Leistungserbringer unter den in § 36 SGB VIII genannten Voraussetzungen am Verfahren beteiligt werden müssen.

Bewilligt das Jugendamt Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII), muss es darüber hinaus die verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 14 ff. SGB IX beachten. Die für alle Rehabilitationsträger geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften des 1. Teils des SGB IX konkretisieren ebenfalls den Amtsermittlungsgrundsatz aus § 20 SGB X. Darüber hinaus treffen die §§ 14 ff. SGB IX umfangreiche Vorgaben für die Zusammenarbeit mehrerer Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX).

Im Zentrum steht die vorrangig zu beachtende Regelung über die Bedarfsermittlung in § 13 SGB IX. Die Bedarfsermittlung erfordert (wie auch nach § 35a Absatz 1a SGB VIII) stets auch medizinische Feststellungen. Die systemische Perspektive findet sich in § 13 SGB IX jedoch nicht wieder. Darüber hinaus sieht die Vorschrift über die Einholung von Gutachten (§ 17 SGB IX) nur sozialmedizinische und bei Bedarf psychologische Begutachtung vor. Die Disziplinen der Pädagogik und der Sozialarbeitswissenschaft sind nicht berücksichtigt. Wird das Jugendamt als Rehabilitationsträger tätig, berücksichtigt es nach derzeitiger Rechtslage die systemische Perspektive im Verfahren nach § 36 SGB VIII, das stets durchzuführen und mit dem Verfahren nach § 13 SGB IX gegebenenfalls zu verschmelzen ist.

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2. Teil (BTHG, ab 2020), umfasst darüber hinaus die Vorschriften über das Gesamtplanverfahren (§§ 117-122 SGB IX). Anders als im Hilfeplanverfahren tritt im Gesamtplanverfahren neben den bewilligenden Verwaltungsakt nicht der zwischen den Beteiligten ausgehandelte Hilfeplan, sondern der Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Anders als der Hilfeplan wird der Gesamtplan von der Behörde einseitig "aufgestellt" (§ 121 Abs. 1 SGB IX). Darüber hinaus entfaltet er unmittelbar bindende Wirkung gegen die Leistungserbringer (§ 123 Abs. 4 Satz 1 SGB IX, § 123 Abs. 5 Nr. 4 SGB IX). Die Rechtsnaturen von Gesamtplan und Hilfeplan unterscheiden sich grundlegend. Der Hilfeplan ist ein sogenannter influenzierender Plan, der das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses dokumentiert. Der Gesamtplan dagegen ist ein sogenannter imperativer Plan, der einseitig von der Behörde erstellt wird und Ergebnisse der behördlichen Ermittlungen verbindlich fixiert

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

Die systemische Perspektive findet sich im Gesamtplanverfahren nicht wieder. Da die Grundsätze des § 20 SGB X, nach denen die Behörde den Sachverhalt in geeigneter Weise – gegebenenfalls also auch unter Einbeziehung der systemischen Perspektive – zu ermitteln hat, auch für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2. Teil, gelten, muss die Behörde diese Perspektive zwar gegebenenfalls einbeziehen. Bislang ist dies in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII jedoch wohl allenfalls in Ausnahmefällen gängige Praxis.

Für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist das Gesamtplanverfahren nicht einschlägig. Der Teilhabeplan nach § 19 SGB IX ist mit dem Gesamtplan nicht zu verwechseln und dient in erster Linie nicht der Ermittlung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen, sondern der Koordinierung der Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) und mehrerer Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX).

Neben den verfahrensrechtlichen Regelungen in §§ 117 ff. SGB IX ist in diesem Zusammenhang das Wunsch- und Wahlrecht von besonderer Bedeutung. Das Wunsch- und Wahlrecht wurde durch das Bundesteilhabegesetz für den Bereich der Eingliederungshilfe weiterentwickelt und gestärkt (§ 104 Abs. 2, Abs. 3 SGB IX). Eine vergleichbare Entwicklung hat die Kinder- und Jugendhilfe bislang nicht erfahren. Hier gilt das Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII, das über das im Ausführungsgesetz für Teilhabeleistungen normierte Wunsch- und Wahlrecht (§ 8 SGB IX) nicht hinausgeht.

#### Bewertung

Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist ein zentrales Element der Kinder- und Jugendhilfe. Besondere Stärken dieser Ausgestaltung des Sozialverwaltungsverfahrens liegen in der konsequenten Einbeziehung der systemischen Perspektive. Daneben ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII besser als das Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX geeignet, die subjektive Perspektive der Berechtigten einzubeziehen und die Leistungsberechtigten damit bereits im Verfahren als Subjekte der Prozesse, die durch die jeweiligen Leistungen unterstützt werden sollen, anzuerkennen.

Die Stärken des durch § 13 SGB IX und §§ 117 ff. SGB IX ausgestalteten Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe liegen dagegen darin, dass dieses Verfahren das biopsychosoziale Modell von Behinderung zugrunde legt und damit durchgängig durch das Ziel der Teilhabe der leistungsberechtigten Personen geprägt ist. Damit korrespondiert das gestärkte Wunsch- und Wahlrecht, das für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2. Teil, gilt und das ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland ist.

Bei einer künftigen Regelung ist zu beachten, dass die Vorschriften für das Verfahren des 1. Teils des SGB IX (§§ 13–24 SGB IX) auch bei Schaffung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Teilhabeleistungen für junge Menschen vorrangig zu beachten sein werden. Es wird also dabei bleiben, dass die Regelungen, die den Amtsermittlungsgrundsatz aus § 20 SGB X für Teilhabeleistungen für junge Menschen ausgestalten, zum Teil im Ausführungsgesetz (SGB IX, 1. Teil) und darüber hinaus im Leistungsgesetz (SGB VIII) verortet sind.

Das Verfahrensrecht einer inklusiven Lösung im SGB VIII muss daher das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII beibehalten, dieses aber (wie bislang) im Fall der Bewilligung von Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung durch Regelungen aus dem 1. Teil des SGB IX ergänzen. Das Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX kann das nicht leisten, denn der Gesamtplan unterscheidet sich in Struktur und Rechtsnatur grundlegend.

In Bezug auf das Wunsch- und Wahlrecht ist dagegen das Vorbild aus dem Recht der neuen Eingliederungshilfe im 2. Teil des SGB IX zugrunde zu legen. Das Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII ist gerade vor dem Hintergrund der für Teilhabeleistungen zu beachtenden UN-Behindertenrechtskonvention unzureichend ausgestaltet.

#### Lösung

Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist im Zuge der Zusammenführung der Teilhabeleistungen

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Insbesondere ist die Rechtsnatur des Hilfeplans als influenzierender Plan, der das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses dokumentiert, beizubehalten. Der Hilfeplan darf deshalb nicht gesetzlich als Verwaltungsakt oder Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt definiert werden.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen in §§ 13 ff. SGB IX sollten im Zuge der inklusiven Lösung moderat weiterentwickelt werden. Dies betrifft zwei Aspekte. Zum einen ist § 17 SGB IX dahingehend zu ergänzen, dass auch pädagogische oder sozialarbeitswissenschaftliche Gutachten herangezogen werden können. Zum anderen sollte in § 13 SGB IX deutlicher als bislang zum Ausdruck kommen, dass der Bedarf nicht lediglich objektiv festzustellen ist, sondern immer auch die Dimension subjektiver Ziele umfasst.

Die verbindliche Beteiligung der Leistungserbringer im Hilfeplanverfahren muss erhalten werden.

Von zentraler Bedeutung für die inklusive Lösung ist schließlich eine deutliche Stärkung des Wunschund Wahlrechtes im SGB VIII. Das Wunsch- und Wahlrecht aus § 104 Abs. 2, Abs. 3 SGB IX kann dabei als Vorbild dienen.

#### 7. Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe

#### Situation

Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe für Minderjährige hätte zur Folge, dass eine sehr viel größere Zahl von Personen als bislang davon betroffen wäre, dass die Zuständigkeit für ihre Teilhabeleistungen nach Erreichen einer wie auch immer bestimmten Altersgrenze von der Kinder- und Jugendhilfe auf ein System der Teilhabeleistungen für Erwachsene überginge. Die bisherigen Erfahrungen mit den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits zeigen, dass dieser Übergang der Zuständigkeit in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten einhergeht, die sich oftmals zulasten der leistungsberechtigten Personen auswirken.

Das betrifft einerseits den Übergang der Zuständigkeit aufseiten der Behörden, andererseits die Einrichtungen und Dienste der Leistungserbringer. Solange Rehabilitationsträger in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bestimmen, dass Leistungserbringer einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Einrichtung nur für Personen, für die ein bestimmter Rehabilitationsträger zuständig ist, anbieten können, kann der Übergang der Zuständigkeit zugleich dazu führen, dass mindestens erheblicher Druck auf die Betroffenen ausgeübt wird, mit dem Zuständigkeitswechsel auch Abschied von einem bisherigen Leistungserbringer zu nehmen. Insbesondere im Fall stationärer Leistungen (unabhängig davon, ob man diese als stationär bezeichnet oder als "besondere Wohnformen" oder in anderer Weise umschreibt) kann der Zuständigkeitswechsel daher dazu führen, dass leistungsberechtigte Personen sich gezwungen sehen, auch gegen ihren Willen ihr Lebensumfeld zu verlassen und z. B. ihre sozialen Netzwerke in einem anderen Setting neu aufzubauen.

#### Bewertung

Ein inklusives SGB VIII benötigt Regelungen, die zum einen sicherstellen, dass die Zuständigkeit von einem Rehabilitationsträger auf einen anderen verlässlich übergeht. Dazu ist ein Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass Konflikte zwischen Rehabilitationsträgern nicht auf dem Rücken der leistungsberechtigten Personen ausgetragen werden.

Zum anderen muss zuverlässig ausgeschlossen werden, dass der Übergang der Zuständigkeit von einem Rehabilitationsträger auf einen anderen nicht zugleich dazu führt, dass im Einzelfall geeignete Leistungen nicht mehr gewährt werden können. Das Wunsch- und Wahlrecht ist dabei ohne Einschränkung zu berücksichtigen. Dabei steht nicht infrage, dass Leistungen, die für Heranwachsende geeignet sind, oftmals irgendwann nicht mehr geeignet sein werden. Die Beendigung einer Leistung (und gegebenenfalls die Aufnahme einer anderen Leistung) muss jedoch ausschließlich fachlichen Kriterien folgen. Dies kann erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass Leistungs- und Vergü-

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

tungsvereinbarungen, die die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abschließen, gegebenenfalls auch von den Trägern der Eingliederungshilfe zu akzeptieren sind (vgl. § 75 Abs. 5 SGB XII).

#### Lösund

Die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes empfehlen, für den Übergang vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf andere Rehabilitationsträger ein Verfahren einzuführen, das sich an §§ 14 ff. SGB IX orientiert. Die einmal begründete Zuständigkeit des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe muss so lange weiter gelten, bis dieser (und nicht die leistungsberechtigte Person) die Zuständigkeit auf einen anderen Rehabilitationsträger übertragen hat. Erst wenn der andere Rehabilitationsträger seine Leistungsverantwortung anerkannt hat, darf der Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus seiner Verantwortung entlassen werden (vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 SGB X).

Auf der Ebene des Leistungsvereinbarungsrechtes ist eine Regelung erforderlich, die sich an § 75 Abs. 5 SGB XII orientiert. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Leistungserbringern schließen, entfalten demnach auch Geltung für die Träger der Eingliederungshilfe. So können fachlich nicht begründete Erfordernisse, einen Wechsel des Lebensumfeldes oder der Bezugspersonen eines Leistungserbringers zu erdulden, zuverlässig ausgeschlossen werden.

#### 8. Kostenheranziehung

#### Situation

Die Regelungen über die Heranziehung zu Kosten der leistungsberechtigten Personen selbst und ihrer Eltern der Eingliederungshilfe einerseits und der Kinder- und Jugendhilfe andererseits unterscheiden sich grundlegend. In der Kinder- und Jugendhilfe werden weder Eltern noch junge Menschen zu den Kosten ambulanter Leistungen herangezogen. Im Fall von Leistungen über Tag und Nacht werden sie zu einem Kostenbeitrag herangezogen (§§ 91 ff. SGB VIII).

Für die Eingliederungshilfe gilt dagegen ab 2020 das neue Recht über einen Aufwendungsbeitrag aus §§ 135 ff. SGB IX. Wie nach dem alten Recht der Eingliederungshilfe sind bestimmte Leistungen in Bezug auf die Heranziehung privilegiert (§ 92 Abs. 2 SGB XII, jetzt § 138 SGB IX).

Im Ergebnis sind die Regelungen im SGB VIII in Bezug auf ambulante Leistungen günstiger für die Berechtigten. Wenn Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, kommt es darauf an, ob die Leistung vom Katalog des § 138 SGB IX erfasst ist. Ist das der Fall, sind die Regelungen der Eingliederungshilfe günstiger. Ist das nicht der Fall, geht der Einkommenseinsatz in der Eingliederungshilfe deutlich weiter als in der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **Bewertung**

Die Heranziehung zum Einsatz von Einkommen und Vermögen der Eltern und der Minderjährigen selbst für ambulante Leistungen steht in Konflikt mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Heranziehung liegt das Verständnis zugrunde, dass die wirtschaftlichen Folgen einer Behinderung von Betroffenen und ihren Familien grundsätzlich selbst zu tragen sind. Dieses Verständnis ist mindestens nicht mehr zeitgemäß. Behinderung ist ein gesellschaftliches Phänomen, dessen wirtschaftliche Folgen solidarisch getragen werden müssen.

Abgesehen davon ist die Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, für die das SGB IX, 2. Teil, anzuwenden ist, und Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung, für die das SGB VIII gilt, unter dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz nicht zu rechtfertigen.

In Bezug auf ambulante Leistungen sind daher die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe für alle Leistungen für junge Menschen zugrunde zu legen. In Bezug auf Leistungen über Tag und Nacht ist der Einsatz von Einkommen und Vermögen auf die häusliche Ersparnis zu beschränken.

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

#### Lösuna

Die Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen sind zu harmonisieren. Sie sind so auszugestalten, dass für ambulante Leistungen Einsatz von Einkommen und Vermögen nicht gefordert wird. In Bezug auf stationäre Leistungen ist der Einsatz durch eine einheitliche Vorschrift für Teilhabeleistungen für alle jungen Menschen auf die häusliche Ersparnis, die mit den Leistungen einhergeht, zu beschränken.

#### 9. Fachkräfte

#### Situation

Die Kinder- und Jugendhilfe ist geprägt vom gesetzlichen Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII), das für Träger der öffentlichen Jugendhilfe, freie Träger und Leistungserbringer gleichermaßen gilt. Die Eingliederungshilfe kannte lange Zeit kein vergleichbares Fachkräftegebot. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde für die sogenannte qualifizierende Assistenz ein Fachkräftegebot eingeführt (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Für die meisten anderen Leistungen (z. B. die sogenannte ersetzende Assistenz, § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) hat der Gesetzgeber dies offengelassen und damit den Leistungsvereinbarungspartnern anheimgestellt, die Qualifikation des Personals nach § 125 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX festzulegen.

Auf der Seite der Träger der Eingliederungshilfe hat das Bundesteilhabegesetz erstmals ein Fachkräftegebot geschaffen (§ 97 SGB IX).

#### Bewertung

Das Fachkräftegebot ist ein wichtiger Bestandteil der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Es darf durch ein inklusives SGB VIII nicht ausgehöhlt werden. Das schließt nicht aus, dass bestimmte Tätigkeiten, die keine Fachkraft erfordern, durch Nichtfachkräfte ausgeübt werden. Die derzeitigen Regelungen im 1. Teil des SGB IX sind allerdings nicht ausreichend. § 78 Abs. 2 SGB IX legt das Missverständnis nahe, dass die sogenannte ersetzende Assistenz stets durch Nichtfachkräfte auszuführen ist. Es bedarf daher einer klarstellenden Regelung, die sicherstellt, dass nur solche Tätigkeiten durch Nichtfachkräfte ausgeführt werden, die im Einzelfall aus fachlicher Perspektive keine Fachkraft erfordern. Dies betrifft zum Beispiel einfache Aufgaben der Betreuung oder Begleitung und einfache Aufgaben der hauswirtschaftlichen Hilfe.

#### Lösuna

Im Zuge der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen ist das Fachkräftegebot grundsätzlich in der bestehenden Ausgestaltung beizubehalten. Die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes empfehlen darüber hinaus, eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die Kriterien für Tätigkeiten, für die Fachkräfte nicht erforderlich sind, normiert.

#### 10. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

#### Situation

Die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe liegt bei den Verwaltungsgerichten. Die Zuständigkeit für die allermeisten anderen Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) liegt jedoch bei den Sozialgerichten. Die ursprüngliche Aufteilung des Sozialrechtes auf die Sozialgerichtsbarkeit für Sozialversicherungsträger und die Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle übrigen Bereiche, insbesondere Bereiche, für die die Kommunen Sozialleistungsträger sind, wurde mit den Reformen, die zum 1. 1. 2005 in Kraft traten, aufgegeben. Dies führte unter anderem dazu, dass die Zuständigkeit für Teilhabeleistungen für Minderjährige teilweise bei der Sozialgerichtsbarkeit liegt (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII), teilweise bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII).

Teilhabeleistungen gehören zu den komplexesten Gebieten des Sozialrechtes, was unter anderem

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

mit dem Zusammenspiel des 1. Teils des SGB IX (Ausführungsgesetz) mit den Leistungsgesetzen (SGB VIII, SGB XII, SGB V usw.) zusammenhängt. In Fällen von Zuständigkeitsstreitigkeiten macht es die geteilte Zuständigkeit auf zwei Gerichtszweige schwieriger. Dazu kommt, dass die Verfahrensordnung der Verwaltungsgerichte (VwGO) nur die Antragsberufung kennt. Die Berufung ist also stets unzulässig, es sei denn, sie wird durch die erste oder die zweite Instanz zugelassen. In der Sozialgerichtsbarkeit dagegen ist die Berufung grundsätzlich zugelassen. Nur dann, wenn der Streitwert 750 € nicht übersteigt bedarf es der Zulassung durch eine Entscheidung der Erst- oder Zweitinstanz eines Gerichtes (vgl. § 144 SGG).

#### Bewertung

Zunächst bereitet eine geteilte Zuständigkeit aufseiten der Gerichte für Teilhabeleistungen vor dem Hintergrund der koordinierenden Regelungen der §§ 14 ff. SGB IX erhebliche Schwierigkeiten. Das System der §§ 14 ff. SGB IX soll sicherstellen, dass stets innerhalb von höchstens zwei Wochen feststeht, welcher Rehabilitationsträger im Einzelfall zuständig ist. Wenn der Rehabilitationsträger, bei dem der Antrag gestellt wurde, nicht innerhalb dieser Frist über die Zuständigkeit befindet und den Antrag weiterleitet, ist er zuständig. Das gilt auch dann, wenn er für die Leistungen sachlich an und für sich nicht zuständig wäre. In der Folge sind Rehabilitationsträger oft für Leistungen zuständig, die nicht Gegenstand ihres eigenen Leistungsgesetzes sind. Die Zuständigkeit für das gerichtliche Verfahren richtet sich jedoch nach dem formal zuständigen Rehabilitationsträger, nicht nach dem einschlägigen Leistungsgesetz.

Insgesamt ist das Recht der Teilhabeleistungen ein unübersichtliches und sehr komplexes Gebiet. Bereits aus diesem Grund erscheint es wenig sinnvoll, die Zuständigkeit für dieses Gebiet auf zwei unterschiedliche Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu verteilen. Da die Zuständigkeit für alle Rehabilitationsträger mit Ausnahme der Jugendämter bei den Sozialgerichten liegt, ist eine Vereinheitlichung nur möglich, wenn die Zuständigkeit auch für die Kinder- und Jugendhilfe zu den Sozialgerichten wechselt. In der Sozialgerichtsbarkeit wird darüber hinaus diskutiert, eigene Kammern für Rehabilitationsverfahren – also alle Verfahren, die Teilhabeleistungen betreffen – einzurichten. Dies ist eine positive Entwicklung, von der die Kinder- und Jugendhilfe nicht ausgeschlossen werden sollte.

Auch vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung insgesamt, die das Prinzip der Zuständigkeit der Sozialgerichte nur für Sozialversicherungsträger bereits seit Langem aufgegeben hat und immer mehr dahin führt, dass die Sozialgerichte für das Sozialrecht insgesamt zuständig werden, erscheint eine Verlagerung der Zuständigkeit sinnvoll. Dies würde zugleich das Problem lösen, dass für das Sozialrecht zwar auf Ebene des Sozialverwaltungsverfahrensrechtes insgesamt das SGB X gilt. Mit Beginn des Widerspruchsverfahrens bestehen jedoch zwei unterschiedliche Regelungswerke. Für die Rechtsgebiete, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung. Für die anderen gilt das Sozialgerichtsgesetz. Die Verwaltungsgerichtsordnung umfasst – anders als das Sozialgerichtsgesetz – eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, das Widerspruchsverfahren abzuschaffen, sodass gegen einen Bescheid unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden muss. Einige Bundesländer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Widerspruchsverfahren ist jedoch gerade im Bereich des Sozialrechtes von großer Bedeutung, weil es besser als ein gerichtliches Verfahren dazu geeignet ist, eine möglicherweise fehlerhafte Entscheidung zügig und niedrigschwellig zu berichtigen.

Schließlich ist das Sozialgerichtsgesetz deutlich klägerfreundlicher als die Verwaltungsgerichtsordnung und damit besser geeignet, das gerade in der Kinder- und Jugendhilfe sehr asymmetrische Machtverhältnis zwischen Klägerseite (Betroffene) und Beklagtenseite (Jugendämter) zu kompensieren. Besonders hinzuweisen ist auf die Antragsberufung, die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt. Die Berufung gegen ein Urteil eines Verwaltungsgerichtes ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie wird durch das Verwaltungsgericht oder auf Antrag durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen. Das Sozialgerichtsgesetz geht dagegen von der Zulässigkeit der Berufung aus. Nur bei Streitwerten, die 750 € nicht übersteigen, ist eine gerichtliche Zulassung erforderlich. Dies trägt erheblich zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung bei, was am Beispiel der Rechtsprechung zu Sozialhilfe deutlich sichtbar wird. Die Sozialhilfe lag bis Ende 2004 in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

#### Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes

mit der Folge, dass das Sozialhilferecht von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich ausgelegt wurde. Erst mit der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit und damit grundsätzlichen Zulässigkeit der Berufung kam es zu einer deutlichen Vereinheitlichung der Rechtsprechung bundesweit.

Gerade vor dem Hintergrund, dass Teilhabeleistungen oft Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger umfassen, ist die Aufteilung der Zuständigkeiten auf mehrere Gerichtszweige nicht sinnvoll. In Fällen von Zuständigkeitsstreitigkeiten macht die Aufteilung die Rechtsdurchsetzung für die Betroffenen schwieriger.

#### Lösung

Die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes regen daher an, zu prüfen, durch eine entsprechende Änderung in § 51 SGG die Zuständigkeit für das SGB VIII insgesamt von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen.

Freiburg den 09. Juli 2019

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE), Ansprechpartner: Stephan Hiller, Telefon: 0761 200-760, E-Mail: stephan.hiller@caritas.de

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., Ansprechpartnerin: Marion Paar, Telefon: 0761 200 232, E-Mail: marion.paar@caritas.de

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V., Ansprechpartnerin: Johanna Meißner, Telefon: 0761 200-227, E-Mail: johanna.meissner@caritas.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF),

Ansprechpartnerin: Jacqueline Kauermann-Walter, Telefon: 0231 557026-38, E-Mail: kauermann@skf- zentrale.de

SKM Bundesverband (SKM) e.V. (SKM),

Ansprechpartner: Rüdiger Jähne, Telefon: 0211 233948-78, E-Mail: jaehne@skmev.de

Verband Katholische Jugendfürsorge e.V. (VKJF)

Ansprechpartnerin: Edda Elmauer, Telefon: 0941 463702-25, E-Mail: e.elmauer@kjf-regensburg.de



#### Starke Frau im Hintergrund: Jacqueline Kauermann-Walter

Wir wollten dich nicht gehen lassen, aber du, liebe Jacqueline hattest uns, bevor wir es überhaupt richtig realisiert hatten, schon geschrieben, dass du für dich schon "neue Out- und Indoor-Aktivitäten entdeckt (hattest), die mich unerwartet schnell von der Vormundschaft haben wegdriften lassen." Unglaublich! Das hätten wir nicht gedacht, - wir haben deine Vielseitigkeit anscheinend unterschätzt.

Dabei warst du doch – das fiel uns zuallererst zu dir ein IMMER DA! Ging es um Vormundschaften (oder Pflegekinder, aber das steht hier nicht im Vordergrund), warst du zuverlässig wie ein Uhrwerk, - immer pünktlich, immer konzentriert. Und das anscheinend schon lange bevor wir in der Vormundschaft aktiv waren: Bei der für die Entwicklung der Vormundschaft zentralen Fachtagung "Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt" am 11. und 12. Oktober 2001 in Berlin warst du Teilnehmerin ebenso wie bei den "Vorbereitungssitzungen für einen Vormundschaftstag" – der dann 2010 in Dresden unter dem Namen "Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft" stattfinden sollte und – und sich im Nachhinein als Gründungszusammenhang für den heutigen Verein entpuppen sollte. Und natürlich bei den Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen im Deutschen Verein zur kleinen und zu den Diskussionsteilentwürfen der großen Vormundschaftsreform. Und selbstverständlich bei den vielen vielen zweitägigen Sitzungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur großen Vormundschaftsreform im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Dabei standest du – wir möchten eigentlich sagen – stehst du - auch immer für die Vereine und hast das sehr deutlich gemacht. Ein früher (1996) – heute vielleicht etwas altmodisch erscheinender Buchtitel von Kauermann-Walter/Krolzik aus dem Bereich der Pflegekinder lautet: "Pflegekinder- und Adoptionsdienste -Lebens- und Wesensäußerung der Caritas und Diakonie".

Gerade in der Vormundschaft ist es für die – überwiegend katholischen – Vereine, die Vormundschaften führen, aber nicht einfach gewesen, eine beachtliche Größe zu bleiben. Du warst "das Gesicht" der Vereine in diesem Bereich und hast ihre Bedeutung betont, ohne aufzutrumpfen oder dich in Gegensatz zur Amtsvormundschaft bringen zu lassen. Das war und ist nicht einfach, denn die Vormundschaft ist für Vereine, für freie Träger, kein lohnender Geschäftsbereich. Sie übernehmen Vormundschaften aus Tradition und gesellschaftlichem Engagement und schauen dann, wie sie finanziert werden können.

Dabei wären Vereine prädestiniert dafür, Kinder und Jugendliche gegenüber dem Jugendamt



zu vertreten. Die Klage, dass es nicht passt, wenn Mitarbeiter\_innen der Behörde Jugendamt junge Menschen zugleich gegenüber dem Jugendamt vertreten, trifft auf Vereine nicht zu. Allerdings sind sie oft auf Teilfinanzierung durch das Jugendamt angewiesen, so dass auch hier Abhängigkeiten entstehen. Die beste Lösung wäre es, eine Vollfinanzierung von Vereinsvormundschaften aus anderen Quellen als der Jugendamtskasse zu erreichen...

Du hast hier viele Jahre lang an Lösungen gearbeitet. Es hat dich empört, dass Vereine von vornherein nach § 1836 Abs. 3 BGB davon ausgeschlossen waren, eine Vergütung für das Führen von Vormundschaften zu bekommen. Die Parallelität mit dem Jugendamt in der Vorschrift war nicht geeignet, deine Empörung zu mindern – eine Behörde hat Finanzierung aus Steuergeldern, ein Verein nicht. Also erstrittest du – gemeinsam mit Helmut Schindler – BGH-Entscheidungen dazu, zentral die BGH-Entscheidung 2007, die dir und Herrn Schindler zu eurer eigenen Überraschung sogar den Vergütungsanspruch des Vereins selbst zugestand. Letztlich aber mit den BGH-Entscheidungen 2011 bestand dann die Lösung doch wieder in der "persönlich bestellten Vereinsvormundschaft" in Analogie zum Betreuungsrecht, so dass seitdem in vielen Fällen zumindest der magere Stundenlohn aus der Justizkasse gezahlt werden kann.

Auch während der Diskussion um die große Vormundschaftsreform hast du zäh daran gearbeitet, dass die Vereine sich positionieren – im Sinne neuer und gesetzlich tragfähigerer Lösungen. Bisher hat das hier wenig bewegliche Ministerium sich in diesem Punkt stur gezeigt und damit das eigene Anliegen, die nicht jugendamtlichen Vormundschaften zu stärken – sträflich konterkariert. Aber, liebe Jacqueline – wir bleiben an dem Thema, das du aufgeworfen hast dran. Wir starten noch einen Versuch und hoffen, dass es uns gelingt, deinem Anliegen in weiteren Schritten Erfolg zu verschaffen.

Nun aber genug davon: Wir haben verstanden, dass du dich anderen Themen zuwenden willst. Du hast manchmal davon gesprochen: Lesekreise, frauen(politische) Themen, Kultur, Geschichte? Eine kleine Internetrecherche zu dir ergibt ja leider nicht viel, da hast du aufgepasst, aber immerhin den Titel "Mädchen, Jungen und Computer - Geschlechtsspezifisches Sozial- und Lernverhalten beim Umgang mit Computern" – Genderfragen interessieren dich also schon lange.

Aus den Pausen der Gremien wissen wir, dass du dich für viele Themen interessierst und auch sportlich unterwegs bist. Und vor allem haben wir auch deine Freundlichkeit, Freundschaftlichkeit und deinen Witz schätzen gelernt. Mit wem werden wir in Zukunft in den Pausen so lachen wie mit dir?



Auch wenn wir bei Sitzungen künftig häufig auf dich werden verzichten müssen, hoffen wir doch, dich nicht ganz aus den Augen zu verlieren. Und wir freuen wir uns, wenn wir noch Unterstützung von dir bekommen, beispielsweise bei unserem geplanten Buch "Vormundschaft – Sozialpädagogik, Recht, Praxis". Dieses Buch wird hoffentlich einen Meilenstein markieren in der Vormundschaft, die sich mühsam aus einer vergessenen Nische in die Mitte der Kinder- und Jugendhilfe vorarbeitet. Die gerade mit den Kindern und Jugendlichen zu tun hat, die ganz besondere Unterstützung nötig haben, bei denen eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht gelingen konnte.

Mit dir (in der Neuen Caritas 2015) sagen wir:

Es gibt noch viel zu tun! Die Themen, die dich – in der Pflegekinderhilfe und der Vormundschaft - zentral beschäftigt haben, sind noch lange nicht erschöpft:

die Sicherung der Kontinuität für Kinder und Jugendliche

die Beteiligung von jungen Menschen

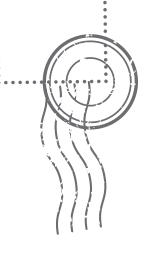
die (Weiter)entwicklung von Konzepten und Qualität der fachlichen Arbeit und

die Verbesserung der tragenden Strukturen und Finanzierung, insbesondere in den Vereinen

Liebe Jacqueline, in allen diesen Bereichen hast du Themen angesprochen, Fragen aufgeworfen und zäh an Weiterentwicklung der Praxis gearbeitet im Sozialdienst katholischer Frauen und mit allen Kooperationspartnern. Du hast dich nie in den Vordergrund gespielt, warst aber "die starke Frau im Hintergrund!"

Es wünschen dir das Allerbeste

Edda Elmauer, Katharina Lohse, Stefan Wedermann und Henriette Katzenstein Bundesforum Vormundschaft und Pflege



Liebe Frau Winkelmann,

Jahre begleitet und beraten. In unseren Treffen habe ich Sie als sehr erfahren, fächkompetent und herzlich engagiert erlebt. Ihre Beiträge und Hinweise waren mir sehr wertvoll. Sie haben in der LAG die Basis für eine konstruktive, offene und kollegiale Zusammenarbeit geschaffen. Für mich als "Neuling" im Bereich "Mutter/Vater-Kind" waren die Treffen für Sie steht eine große Veränderung an; Sie dürfen nach einer langen Arbeitsphase nun Ihre Lebens-Zeit fr gestalten und können sich Dingen widmen, die vielleicht bisher etwas zu kurz gekommen sind. Wie schön! Sie dürfen nach einer langen Arbeitsphase nun Ihre Lebens-Zeit Ich habe Sie erst vor wenigen Jahren durch die LAG MVKE kennengelernt.

und unterstützende Art. Für Ihren neuen Lebensabschnitt wünsche Eindrücke! ich Ihnen alles Gute und viele neue spannende ich der LAG sehr bereichernd.



Seit über 100 Jahren ist der SkF Gesamtverein mit seinen vielen Mitgliedsvereinen in der geschlechtersensiblen Sozialen Arbeit unterwegs. Dabei ist es ihm bis heute gelungen, die Anliegen und Probleme von Kindern, Mädchen und Frauen nicht nur aus dem Geschlechterblickwinkel sondern auch aus der sozialpolitischen Perspektive zu betrachten und sich in beiderlei Hinsicht immer wieder zu Wort zu melden um die Benachteiligung von Familien, Kindern, Mädchen und Frauen ins Wort zu bringen und den Diskurs im kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Bereich zu suchen. Dabei konnte vieles erreicht werden. Dafür zollen wir dem SkF unseren Respekt und Dank.

Der SKM Bundesverband, als "Bruderverband" des SkF Gesamtverein hatte von Ursprung auch immer beide Blickwinkel, den Geschlechterblick und den sozialpolitischen Blick, auf seine Fahnen geheftet. Man muss der Geschichte Rechnung tragen wenn man an dieser Stelle erwähnt, dass auch der SkF seinen Anteil an der Gründung des SKM hatte. Agnes Neuhaus hatte damals gefordert, dass sich auch die Männer organisieren sollten um sich den Problemen und Anliegen von Jungen und Männern zu widmen. Wie man heute sieht, ist der Apell nicht wirkungslos verklungen. Von Anbeginn an hatte der SKM somit die Jungen und Männer im Blick und ging aus dieser Perspektive auf die Fragen, Probleme und Anliegen der Familien, Kinder, Jungen und Männer ein. Auch hier stellte sich der SKM die Frage in welchem Zusammenhang das Geschlecht und etwaige soziale Benachteiligung stehen. In einer Phase, in dem die Soziale Arbeit die Klienten "geschlechtslos" gemacht hat, und in der viele im SKM die Geschlechterperspektive aus dem Blick verloren haben, hat sich der SKM sehr stark auf die sozialpolitischen Fragestellungen konzentriert. Erst in den letzten Jahren gab es eine Rückbesinnung auf den nötigen Zweiklang von Geschlecht und sozialer und gesellschaftlicher Benachteiligung. Heute steht der SKM genauso wie der SkF wieder für beide Betrachtungsweisen. Somit gibt es in der verbandlichen Caritas, der Wohlfahrtspflege und in den politischen und gesellschaftlichen Kontexten mit dem SkF und dem SKM zwei "Player", denen man das geschlechtersensible Lobbying zutraut und zubilligt und die in Politik, Wohlfahrt, Kirche und Gesellschaft wahrgenommen werden. Uns

THE RESIDENCE OF THE PARTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY O



stärkt gemeinsam, dass wir die unterschiedlichen Benachteiligungen, welche die Geschlechtszugehörigkeit auch heute noch für viele Menschen mit sich bringt, nicht gegeneinander ausspielen und relativieren, sondern uns diesen aus der Perspektive der Mädchen und Frauen sowie der Jungen und Männer nähern können. Mädchen und Jungen wie auch Frauen und Männer leiden gleichermaßen an den unterschiedlichen Problemen, welche die patriarchalischen Herrschaftsstrukturen auch heute noch auslösen. Diese Punkte zu identifizieren, sie zu benennen, gegen sie anzugehen und Lösungen anzubieten verbindet die Arbeit des SkF und des SKM. Unser gemeinsames Ziel bleibt hierbei für die Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft, der Politik und der Kirche einzutreten und diese mit passgenauen und kreativen Lösungen umzusetzen und an den Stellen wo Widerstände auftreten, die Umsetzung anzumahnen und einzufordern.

Wir hoffen, dass der SkF Gesamtverein mit seinen Mitgliedsvereinen auch weiterhin so engagiert und fachlich kompetent die Finger dort in die Wunden legt, wo das Geschlecht und die gesellschaftlichen Realitäten der Entwicklung und der Chancengleichheit von Mädchen und Frauen entgegenstehen. Auch der SKM wird das seinige dazu tun, damit sich die Gesellschaft und das Verhältnis der Geschlechter zum Positiven wandeln.

Stephan Buttgereit Generalsekretär SKM Bundesverband e.V.



#### Liebe Frau Winkelmann,

nun ist es soweit, und ein neuer Lebensabschnitt liegt vor Ihnen, dafür an dieser Stelle für Sie alles erdenklich Gute und haben Sie vielen lieben Dank für Ihren jahrelangen Einsatz, sowohl für die Eltern und Kinder als auch für die Mitarbeitenden in den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen.

Ich durfte Sie in der Landesarbeitsgemeinschaft knapp zehn Jahre erleben und fuhr regelmäßig mit neuen Informationen und wichtigen Details rund ums Thema "Mutter-Kind" wieder nach Hause - ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, Ihr profundes Wissen und das große Netz unterschiedlicher Professionen und Ebenen, auf denen Sie sich stets sicher bewegten, irgendwie zu ersetzen.

Bei den Arbeitstreffen waren Sie immer so herrlich unaufgeregt, auch hitzigste Diskussionen führten Sie wieder zusammen und zum Punkt, dabei hielten Sie jedoch auch nicht mit Ihrem eigenen Standpunkt "hinter dem Berg". Sie haben es immer sehr gut geschafft, dass sich Informationen und Diskussionen "die Waage" hielten. Interessante Referentinnen und Referenten machten diese Runde für mich zu einem wertvollen Arbeitsinstrument.

Ich fühlte mich immer sehr wohl in denen, von Ihnen organisierten und moderierten Treffen und werde Sie zukünftig sehr vermissen. An dieser Stelle nochmals mein ausdrücklicher Dank für Ihre Worte, Zeit, Geduld, Ihr Interesse, Ihren Einsatz, Ihre Beharrlichkeit, Fokussierung und Menschlichkeit!

Genießen Sie noch reichliche Mandelblüten, wo auch immer auf der Welt, und bleiben Sie gesund. Seien Sie herzlichst gegrüßt

Christiane Wiggeshoff,

Marie-Haverkamp-Haus in Soest

# $\leq 1$

### Für Frau Kauermann-Walter von Seiten der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Josef Koch, Geschäftsführer

Jacqueline Kauermann-Walter muss als Referentin für Kinder- und Jugendhilfe mit der Zentralen Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes für Adoption/ Pflegekinderdienst/ Vormundschaften ein gutes Leben geführt haben. Damit ist nicht gemeint, dass sie der Arbeit nicht zugetan war, das Gegenteil ist der Fall. Man muss hier eher an den Ausspruch des ehemaligen österreichischen Bundeskanzlers Bruno Kreisky denken, der treffend formulierte: "Jeder Mensch, der sich für etwas engagiert, hat eine bessere Lebensqualität als andere, die nur so dahinvegetieren". Jacqueline Kauermann-Walter muss es daher hervorragend gehen, denn nicht nur die IGfH, sondern viele Mitstreiter\_innen schätzen ihre Leidenschaft für die Kinder und Familien im Rahmen der Pflegekinderhilfe und insbesondere in der Adoption und Vormundschaft. Und passend zum Themenschwerpunkt des Sonderkorrespondenzblattes steht ihr Engagement immer zentral auch für die Lebenslagen der Mädchen und jungen Frauen in der Kinder- und Jugendhilfe. Genau hinsehen auf die - auch durch die Jugendhilfe - mit hergestellten Unterschiede der Teilhabe in den gesellschaftlichen Bereichen, auch das ist Teil des Engagement bei Frau Kauermann-Walter. Nicht nur in der geschlechtsspezifischen Reflexion spielt dies eine Rolle, sondern auch bei ihrem Engagement für junge unbegleitete Flüchtlinge.

Die IGfH sagt daher auf diesem Wege Dank

für das jahrelange gemeinsame Engagement!

